



# **VOLKSSOLIDARITÄT**

Rentenpolitische Leitlinien



---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	2
<b>I. Gesetzliche Rentenversicherung – unverzichtbarer Teil des Sozialstaats</b> .....	3
<b>II. Rahmenbedingungen für Alterssicherung in Erwerbsphase verbessern</b> .....	5
<b>III. Gesetzliche Rentenversicherung im Interesse aller Generationen stärken</b> .....	6
<b>IV. Gesetzliche Rentenversicherung fortentwickeln – Lebensstandardsicherung gewährleisten und Altersarmut verhindern</b> .....	8
<b>A. Grundlegende Schritte</b>	
1. Die Lebensstandardsicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung muss wieder hergestellt werden .....	8
2. Einen verlässlichen Rahmen für die Entwicklung der Renten sichern .....	9
3. Der gesetzlichen Rente wieder die Lohndynamik zugrunde legen .....	10
4. Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung und ihre soziale Schutzfunktion durch eine Fortentwicklung zu einer Erwerbstätigenversicherung stärken .....	10
<b>B. Weitere Maßnahmen</b>	
1. Mindestsicherung für das Alter durch eine Hochwertung niedriger Einkommen ausbauen .....	11
2. Für Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit bei Hartz IV wieder Beiträge abführen .....	12
3. Höhe der Rentenabschläge bei einem vorzeitigen Rentenzugang aus arbeitsmarktpolitischen oder gesundheitlichen Gründen reduzieren .....	13
4. »Zwangsverrentung« von Langzeitarbeitslosen abschaffen .....	13
5. Schutz bei Erwerbsminderung verbessern – Abschlag auf Erwerbsminderungsrenten aufheben .....	13
6. Flexible Übergänge statt Rente mit 67.....	14
7. Bessere Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege Angehöriger .....	15
8. Stellenwert der betrieblichen und privaten Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rente neu bestimmen .....	16
<b>V. Rentengerechtigkeit in den neuen Ländern sichern</b> .....	18
<b>VI. Rentenleistungen solide finanzieren</b> .....	20
1. Sicherung ausreichender Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung .....	20
2. Finanzierung der Lebensstandardsicherung in der Rente ist möglich .....	21
3. Aufwendungen für die gesetzliche Rente aus Bundesmitteln sind unverzichtbar .....	22
<b>VII. Bedarfsorientierte Grundsicherung gegen Armut im Alter reformieren und Freibeträge für Renten- bzw. Altersvorsorgeeinkünfte einführen</b> .....	22

## Vorwort

Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, dass möglichst viele Menschen im Alter selbstbestimmt und in Würde leben können. Seit vielen Jahren ist die Stärkung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rente daher ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen unseres Verbandes.

Die in dieser Broschüre vorgelegten Rentenpolitischen Leitlinien der Volkssolidarität wurden in einer Kurzfassung von der Bundesdelegiertenversammlung am 30. September 2016 beschlossen (siehe im Internet unter [www.volkssolidaritaet.de/uploads/tx\\_news/160930Rentenpolit\\_LL\\_KF\\_01.pdf](http://www.volkssolidaritaet.de/uploads/tx_news/160930Rentenpolit_LL_KF_01.pdf)).

Die gegenwärtige Diskussion über Rentenniveau und Rente erst ab 70 zeigt, wie wichtig eine Aktualisierung bzw. Neufassung der Rentenpolitischen Leitlinien ist, um die öffentliche Positionierung der Volkssolidarität auch über die nächsten Jahre zu sichern.

Die Kurzfassung der Rentenpolitischen Leitlinien enthält eine Zusammenfassung wesentlicher Positionen der Volkssolidarität zur Alterssicherung und Rentenpolitik. Grundlage dafür bildet die in dieser Broschüre enthaltene Langfassung, die die ausführliche und fachlich begründete Positionierung unseres Verbandes darstellt und den Delegierten zur Information vorlag.

Wesentliche Neuerungen gegenüber den Leitlinien von 2008 sind vor allem Forderungen nach

- einer **Neuorientierung auf die Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung** unter Berücksichtigung des aktuellen Standes. Die Volkssolidarität stellt ein dreistufiges Vorgehen zur Verbesserung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rente in den Mittelpunkt: kurzfristig eine Stabilisierung (keine weitere Absenkung), mittelfristig ein Niveau von 50 Prozent im Verhältnis einer »Eckrente« zum Entgelt eines Durchschnittsverdieners (Untergrenze), längerfristig ein Niveau von 53 Prozent.
- einer **Neuausrichtung der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge** als Ergänzung zur gesetzlichen Rente statt als Ersatz für die vollzogene Absenkung der Rentenleistung. Bei Sicherung des Vertrauensschutzes für bestehende Riester-Verträge soll die staatliche Förderung für Neuverträge eingestellt und für

Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung verwendet werden.

- einer **Weiterentwicklung von sozialen Ausgleich**, wobei künftig auch die Möglichkeit des zusätzlichen Erwerbs von Rentenansprüchen für pflegende Angehörige geschaffen werden soll, die bereits eine Regelaltersrente beziehen.

■ **Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur vollständigen Angleichung des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert**, um den im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vereinbarten Fahrplan der Rentenangleichung einhalten zu können. Die heißt z. B. auch »Gleiche Mütterrente in Ost und West«.

- einer **Neuordnung der Finanzierungswege für eine Stabilisierung und Anhebung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rente** in folgender Weise:

- Finanzierung von Leistungen, die gesamtgesellschaftliche Aufgaben darstellen (z. B. Kindererziehungszeiten) aus Steuermitteln
- bei sachgerechter Finanzierung der Leistungen eine moderate Anhebung der paritätisch aufgebracht Beiträge im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen
- eine deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichzeitiger Verringerung der Ansprüche, die aus den Beiträgen über der heutigen Beitragsbemessungsgrenze resultieren
- Verbesserung der Einnahmen durch die schrittweise Einbeziehung von Selbständigen, Beamten und Freiberuflern im Rahmen einer Erwerbstätigenversicherung.

- einer **Reform der Grundsicherung im Alter und Einführung von Freibeträgen für Renten- bzw. Altersvorsorgeeinkünften** auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom November 2014.

Für die Volkssolidarität bleibt es ein wichtiges Anliegen, den Lebensstandard im Alter auch für künftige Generationen zu sichern und damit eine strukturelle Grundlage zu gewährleisten, um Altersarmut zu verhindern.



Dr. Wolfram Friedersdorff  
Präsident

# I. Gesetzliche Rentenversicherung – unverzichtbarer Teil des Sozialstaats

Für die Lebenssituation der heutigen und künftigen älteren Generation hat die Rentenentwicklung zentrale Bedeutung. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rente ist ein unverzichtbarer Teil des Sozialstaats und die tragende Säule im System der Alterssicherung. Sie hat einen wichtigen Anteil daran, dass Altersarmut in Deutschland bis jetzt in großem Umfang vermieden werden konnte. Von der heutigen Situation darf jedoch nicht auf die zukünftige Einkommenslage Älterer geschlossen werden.

Über 20 Millionen Menschen beziehen heute Rentenleistungen aus dem System der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere Altersrenten. Der hohe Stellenwert der gesetzlichen Renten zeigt sich darin, dass sie für die übergroße Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner die wichtigste Einkommensquelle darstellt. Dies gilt insbesondere in den neuen Ländern, in denen ihr Anteil an den Bruttoeinkünften im Alter bei 86 Prozent für alleinstehende Männer, 85 Prozent für Ehepaare und 94 Prozent für alleinstehende Frauen lag. Selbst in den alten Ländern lagen sie zwischen 58 Prozent für alleinstehende Männer und 67 Prozent für Frauen.<sup>1</sup> Darüber hinaus sicherte die gesetzliche Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014 über die Erwerbsminderungsrenten (ca. 1,75 Millionen Rentenfälle) und die Hinterbliebenenversorgung (über 5,7 Millionen Rentenfälle) weitere Lebensrisiken ab. Sie ist ferner Träger für Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Leistung der gesetzlichen Rente enthält wichtige Elemente des sozialen Ausgleichs, die solidarisch durch die Versichertengemeinschaft und über Bundeszuschüsse getragen werden und im gesellschaftlichen Interesse liegen, wie z. B. die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und von Pflegeleistungen für Angehörige.

Damit erfüllt die gesetzliche Rentenversicherung einen umfassenden sozialen Auftrag, der keine Entsprechung in anderen Versicherungssystemen findet.

Mit den Rentenreformen der Jahre 2000/2001, 2004 und 2007 wurden jedoch Rentenleistungen gekürzt und Weichen gestellt, um das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente langfristig deutlich abzusenken. Den Beitragsicherungszielen wurde die Priorität gegenüber den Leistungszielen eingeräumt und damit die traditionelle sozialpolitische Funktion der Lebensstandardsicherung durch die gesetzliche Rente in Frage gestellt.

An ihre Stelle wurde ein Dreisäulensystem aus gesetzlicher Rente, betrieblicher und staatlicher geförderter privater Altersvorsorge (»Riester-Rente«) gesetzt, mit dem in etwa ein Gesamtsicherungsniveau erreicht werden soll, das bis zum Jahre 2000 allein durch die gesetzliche Rente gewährleistet wurde.

Dieser politisch gewollte Paradigmenwechsel hat die gesetzliche Rentenversicherung als Grundpfeiler der Alterssicherung geschwächt. Kürzungen und Einschnitte in das Leistungsniveau sowie die gezielte Hinwendung zu einer Privatisierung der Alterssicherung wurden vor allem mit der demographischen Entwicklung und der Notwendigkeit begründet, Lohnnebenkosten zu senken und die jüngere Generation nicht über Gebühr zu belasten.

Auswirkungen der Massenarbeitslosigkeit, einer Ausweitung sozialversicherungsfreier Beschäftigung und von Niedriglöhnen wurden dagegen lange Zeit in ihrer Bedeutung als Hauptursache für Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung unterbewertet (u. a. begünstigt durch das wirtschaftliche Wachstum seit 2006 und damit verbundene Verbesserungen bei den Beitragseinnahmen).

Vor diesem Hintergrund wurde und wird die kapitalgedeckte private Altersvorsorge als angeblich einzige oder wichtigste Alternative zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter dargestellt. In diesem Rahmen haben die Rentenreformen die paritätische Finanzierung dadurch geschwächt, dass Beschäftigte gezwungen sind, als Ausgleich für Kürzungen im Bereich der gesetzlichen Rente neben ihren regulären Beiträgen zur Sicherung des Lebensstandards im Alter zusätzliche Aufwendungen für die private Altersvorsorge zu erbringen.

[1] Siehe Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2015, Seite 15 (Kabinettsfassung), Übersicht A6

Seit den Rentenreformen 2000/2001 haben Eingriffe in die Rentenanpassungsformel (RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004) und die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenzen für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente (RV-Altersgrenzen-Anpassungsgesetz 2007) ebenfalls dazu beigetragen, das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente weiter abzusinken.

Viele – nicht nur ältere – Menschen sind verunsichert, weil sie weitere Eingriffe der Politik in das Rentensystem bzw. zusätzliche Belastungen in anderen Bereichen (Gesundheit, Pflege) befürchten, die in der Summe zu spürbaren Verschlechterungen ihrer Einkommenslage im Alter führen.

Das Niveau der Alterseinkünfte generell und der Renten im Besonderen ist vor allem von der Höhe der eingezahlten Beiträge und der Dauer der Versicherungszeiten abhängig und fällt daher sehr unterschiedlich aus. Unterschiede in der Einkommensverteilung zeigen sich insbesondere innerhalb der Generationen/ Altersgruppen und nicht vorrangig zwischen Alt und Jung.

In diesem Zusammenhang sind folgende Tendenzen zu berücksichtigen:

■ **Bei den über 65-Jährigen** ist eine hohe Zahl von Rentenbeziehern zu verzeichnen, die mit einem monatlichen Rentenzahlbetrag von 750 Euro und weniger auskommen müssen und zu einem großen Teil nicht über nennenswerte zusätzliche Einkünfte oder Vermögen verfügen<sup>2</sup>. Ihnen steht allerdings ein ebenfalls nicht geringer Teil dieser Altersgruppe gegenüber, der aufgrund von Betriebsrenten, Beamtenpensionen, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Mieten und Pachten gut oder sogar überdurchschnittlich versorgt ist.

■ **Bei den über 50-Jährigen** und rentennahen Jahrgängen drohen diejenigen in Altersarmut zu geraten, die zur zahlenmäßig großen Gruppe der Geringverdiener, Mini-Jobber und Langzeitarbeitslosen gehören, die kaum Rentenansprüche erwerben und keine Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge nutzen können. Dieser Gruppe stehen diejenigen gegenüber, die sich zusätzlich zu einer Sicherung in einem Versorgungssystem aufgrund hoher Einkommen hohe Aufwendungen für private Altersvorsorge leisten können.

■ **Bei den 20- bis 50-Jährigen** müssen diejenigen um ihre Alterssicherung fürchten, die wegen mangelnder Zugänge zu Bildung und Ausbildung, wegen gebrochener Erwerbsbiographien und/oder wegen Beschäftigung im Niedriglohnsektor bzw. in Teilzeit selbst in der gesetzlichen Rentenversicherung nur minimale Ansprüche erzielen können. Im Unterschied dazu können sich auch in dieser Altersgruppe wirtschaftlich gut etablierte Besserverdienende und Vermögende eine langfristige Absicherung für das Alter leisten, ohne dafür auf die gesetzliche Rente angewiesen zu sein.

Es ist unverkennbar, dass der eingeschlagene Weg gescheitert ist, mit einer verstärkten Privatisierung der Alterssicherung die Verluste bei der gesetzlichen Rentenleistung auszugleichen.

Die mit dem »Rentenpaket« 2014 verbesserten Leistungen für Kindererziehung, Erwerbsgeminderte und langjährig Versicherte sind anzuerkennen, ändern aber im Grundsatz nichts an der Fehlentwicklung im System der Alterssicherung.

[2] Zum 1. Juli 2014 erreichten in Deutschland 6 150 997 Renten wegen Alters einen Zahlbetrag von 750 Euro oder weniger (berechnet nach Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2015, Seite 91, Übersicht 8). Niedrige Rentenzahlbeträge sind nicht automatisch mit niedrigen Alterseinkünften identisch. Insbesondere in den alten Ländern können Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung, Versorgungswerken, Pensionszahlungen und Kapitaleinkünfte hinzukommen. Beamte und Selbständige haben oft aus der Anfangszeit ihrer beruflichen Entwicklung Renten-Ansprüche, die zumeist nur einen geringen Teil ihrer gesamten Alterseinkünfte ausmachen.

## II. Rahmenbedingungen für Alterssicherung in Erwerbsphase verbessern

**Die Volkssolidarität setzt sich für existenzsichernde Arbeit und angemessene Einkommen ein, weil sie entscheidende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Alterssicherung bilden.** Dies gilt insbesondere für die lohorientierte Rentenleistung, die sich auf die individuelle Erwerbsbiografie gründet.

Alterssicherung kann nur erfolgreich sein, wenn die Menschen einen weitgehend sicheren Arbeitsplatz haben und »gutes Geld für gute Arbeit« verdienen, mit dem sie in der gesetzlichen Rente Ansprüche erwerben und zusätzlich für ihr Alter vorsorgen können. Für die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme, inklusive der gesetzlichen Rentenversicherung, bleibt der weitere Abbau von Arbeitslosigkeit, prekärer Beschäftigung und Niedriglöhnen ebenfalls notwendig.

Künftige Altersarmut liegt wesentlich in Strukturen der heutigen Arbeitswelt und in der hohen Arbeitslosigkeit begründet. Nachträglich kann sie daher nur in einem begrenzten Umfang in der gesetzlichen Rentenversicherung korrigiert werden.

Daher müssen auch künftig versicherungspflichtige, existenzsichernde Arbeitsplätze sowie angemessene Löhne dazu beitragen, Altersarmut zu verhindern. Dies schließt die weitere Anhebung des 2015 eingeführten gesetzlichen Mindestlohns ein sowie die konsequente Überwindung der Benachteiligung von Frauen in der Entlohnung.

Insgesamt hat sich die Arbeitsmarktlage – im Vergleich zum Zeitraum seit Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bis zur Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 – in den letzten Jahren spürbar verbessert. Der Zuwachs bei der versicherungspflichtigen Beschäftigung auf 31,39 Millionen (November 2015) ist erfreulich, allerdings zu einem großen Teil im Bereich der Teilzeitarbeit angesiedelt. Diese Entwicklung wird begleitet von einem Rückgang ausschließlich geringfügiger Beschäftigung und von Selbständigkeit.

Die Abnahme der Zahl der Arbeitslosen – offiziell waren im April 2016 2,74 Millionen Menschen von der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos erfasst<sup>3</sup> – sind jedoch kein Anlass, die Arbeitsmarktentwicklung als

uneingeschränkt positiv zu bewerten. Nach wie vor existieren erhebliche Probleme – mit entsprechenden Auswirkungen auf spätere Rentenansprüche – in folgenden Bereichen<sup>4</sup>:

- Es gelingt zunehmend weniger, Arbeitslose – erst recht Langzeitarbeitslose – in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Wenn Langzeitarbeitslose eine Beschäftigung aufnehmen, ist diese häufig von kurzer Dauer oder gering bezahlt, so dass viele weiterhin mit Sozialleistungen »aufstocken« müssen.

- Die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt entwickelt sich positiv. Allerdings sind Frauen oft in Teilzeit beschäftigt, teilweise erzwungen wegen fehlender Vollzeitstellen. Frauen stellen zwar die Hälfte der Erwerbstätigen, auf sie entfallen jedoch nur 43 Prozent der geleisteten Arbeitsstunden.

- Die Integration Älterer in den Arbeitsmarkt weist noch immer Defizite auf. Wenn Ältere arbeitslos werden, gelingt es ihnen kaum oder nur mit größter Mühe, in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Häufig müssen sie prekäre Beschäftigungsverhältnisse und größere Einkommensverluste hinnehmen.

- Älteren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt fast unmöglich. Da ihnen der Weg in eine abschlagsfreie Frührente versperrt ist, bleibt vor allem für ältere Langzeitarbeitslose oft nur der Bezug von Hartz-IV-Leistungen.

Ältere sind nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt und in hohem Maße von künftiger Altersarmut bedroht.

Entgegen der Tendenz des Rückgangs der Arbeitslosigkeit ist die Anzahl der Älteren, die auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind, sogar gestiegen. 2010 wurden im Jahresdurchschnitt 256 819 Erwerbslose, die 55 Jahre und älter waren, im Hartz-IV-System betreut. 2014 waren es 317 997, ein Anstieg um 61 178 Personen bzw. 23,82 Prozent. Auch im direkten Vorjahresvergleich sind die Zahlen weiter gestiegen. Von November 2014 zu November 2015 wuchs die Zahl der

[3] Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht April 2016, S. 10 ff.

[4] Die nachfolgende Darstellung zu Problemen am Arbeitsmarkt stützt sich auf den entsprechenden Abschnitt des DGB-Verteilungsberichts 2016, S. 10 f.

arbeitslosen Hartz-IV-Bezieher im Alter von 55 Jahren und älter von 314 501 auf 320 853.<sup>5</sup>

Mit Blick auf ältere Arbeitslose kritisiert die Volkssolidarität, dass dieser Personenkreis in den letzten Jahren in der Arbeitsmarktpolitik verstärkt sozial ausgegrenzt wird:

- Ältere Langzeitarbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr als arbeitslos erfasst, wenn sie im Zeitraum eines Jahres von ihrem Jobcenter kein Vermittlungsangebot erhalten haben.<sup>6</sup> Diese Praxis stellt einen Anreiz dar, Ältere nicht mehr zu fördern und die Statistik zu schönen. Sie muss frühestmöglich beendet werden.

- Mit Vollendung des 63. Lebensjahrs werden SGB-II-Leistungsbezieher aufgefordert, einen Antrag auf Altersrente zu stellen und somit auch die damit verbundenen lebenslangen Abschläge für den früheren Renteneintritt zu akzeptieren. Diese Form der »Zwangsverrentung« älterer Langzeitarbeitsloser muss abgeschafft werden.

- Seit 2011 entrichtet der Bund keine Rentenversicherungsbeiträge mehr für Bezieher von SGB-II-Leistungen. Die stattdessen angewandte Regelung, Zeiten des ALG-II-Bezugs als nicht bewertete Anerkennungszeiten auszuweisen, stellt in den allermeisten Fällen eine Verschlechterung dar, die Altersarmut begünstigt.

Die Volkssolidarität fordert vor diesem Hintergrund **Maßnahmen, die die Beschäftigung und Einstellung älterer Arbeitnehmer (50+)** in den Unternehmen fördern und ihnen

insbesondere bei Arbeitslosigkeit wieder eine existenzsichernde Erwerbs-Perspektive ermöglichen. Notwendig sind **»Brücken«, die einen Übergang vom Erwerbsleben in die Rente ohne einen jahrelangen Bezug von Sozialhilfe-Leistungen** – und somit auch einen gewissen Schutz gegen Altersarmut und soziale Ausgrenzung – **ermöglichen**.

Da frühere Programme der Bundesregierung (Initiative 50 plus, Kommunal-Kombi) – ungeachtet ihrer teilweise kritikwürdigen Aspekte – weitgehend ersatzlos ausgelaufen sind, müssen von Bund und Ländern wieder verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um für benachteiligte Ältere einen vernünftigen Übergang in eine armutsfeste Rente zu gewährleisten.

Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zuverlässig zu sichern und die Arbeitslosenversicherung nicht durch einen politisch motivierten Sparkurs zu schwächen.

Nach wie vor ist es erforderlich, dass in der Wirtschaft die Bereitschaft wächst, mehr in die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu investieren (Weiterbildung, betrieblicher Gesundheitsschutz) und bessere Bedingungen für ein altersgerechtes (bzw. alterngerechtes) Arbeiten zu schaffen. Der Verweis, dass der Fachkräftemangel es schon ganz von allein richten werde, ist wenig hilfreich und ungeeignet, um hier greifbare Änderungen zugunsten der älteren Arbeitnehmer durchzusetzen.

### III. Gesetzliche Rentenversicherung im Interesse aller Generationen stärken

Die Volkssolidarität setzt sich für ein Rentensystem ein, das nicht nur auf die Interessen der heute Älteren ausgerichtet ist, sondern im Sinne der Generationensolidarität gleichzeitig auch den Interessen der heute Jungen Rechnung

trägt, die im Alter ebenfalls die Möglichkeit haben müssen, ihren Anspruch auf finanzielle Sicherheit im Alter durch eine lebensstandardsichernde Rente einlösen zu können.

Die gesetzliche Rentenversicherung als wichtigste Säule des sozialstaatlichen Alterssicherungssystems muss im Interesse aller Generationen gestärkt und zukunftssicher gemacht werden.<sup>7</sup>

[5] Siehe Analyse des Arbeitsmarktes für Ältere ab 50 Jahren, Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2015

[6] Im November 2015 gab es 162 703 über 58-Jährige im Bezug von Hartz IV, die auf diese Weise nicht mehr als arbeitslos registriert waren und daher der offiziellen Zahl von 320 853 über 55-Jährigen im Hartz-IV-Bezug hinzuzurechnen war. Quelle: <http://linksfraktion.de/nachrichten/immer-mehr-aeltere-erwerbslose-beziehen-hartz>

[7] Siehe auch »Sozialpolitische Positionen der Volkssolidarität (Diskussionsmaterial)«, März 2003, veröffentlicht unter [www.volkssolidaritaet.de](http://www.volkssolidaritaet.de)



Dafür stellt die Volkssolidarität folgende **Grundpositionen** in den Vordergrund:

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Grundprinzipien des Generationenvertrages zu bewahren und weiter zu entwickeln. Der Lebensstandardsicherung als grundlegendes sozialpolitisches Ziel muss wieder Priorität vor der Beitragssatzstabilität eingeräumt werden.
2. Andere Leistungen der Altersvorsorge – insbesondere betriebliche und staatlich geförderte private Vorsorge – dürfen die Leistungen der gesetzlichen Rente nicht ersetzen, sondern sollen sie ergänzen.
3. Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung auszubauen und das Armutsrisiko im Alter und bei Erwerbsminderung durch Regelungen für besonders benachteiligte Gruppen deutlich zu verringern.
4. Grundsätzlich soll die beitrags- und lohnbezogene Dynamik für die Rentenleistung und für die Anpassung wieder verstärkt werden, um der weiteren Abkopplung der Renten von den Löhnen entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Einnahmehasis der umlagefinanzierten paritätischen Rentenversicherung verbreitert werden.
5. Belastungen der Gesetzlichen Rentenversicherung durch demografische Veränderungen sind ein gesamtgesellschaftliches Problem und müssen auch künftig durch Bundeszuschüsse ausgeglichen werden. Aufgaben der Alterssicherung, die von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind, sind aus Steuermitteln zu finanzieren.
6. Rentengerechtigkeit ist für die Volkssolidarität ein unverzichtbarer Bestandteil einer solidarischen gesetzlichen Rentenversicherung. Wir fordern deshalb geeignete Schritte, um den Rückstand des aktuellen Rentenwerts Ost von 5,9 Prozent (seit 1. Juli 2016) auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Fahrplans auszugleichen.

Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die Alterssicherung im Hinblick auf die demografische Herausforderung zukunftsfest zu machen. Sie hält den Ansatz bisheriger Rentenreformen für falsch, einer ungünstigen demografischen Entwicklung vorrangig mit einer Absenkung des Rentenniveaus und einer Privatisierung der Altersvorsorge zu begegnen.

Die Rentenreformen der vergangenen Jahre haben das Argument der Demografie benutzt, um das Dogma stabiler Beitragshöhen gegen eine den Lebensstandard sichernde Rente zu wenden. Unter diesem Vorzeichen erfolgten

- der Übergang zu einem Drei-Säulen-Modell, bei dem die Lebensstandardsicherung über die gesetzliche Rente durch das Zusammenspiel von gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersvorsorge und privater Vorsorge (»Riester-Rente«) ersetzt wurde<sup>8</sup>
- die Absenkung des Sicherungsniveaus auf 44,6 Prozent vor Steuern im Jahre 2029 (gegenüber knapp 53 Prozent vor Steuern im Jahre 2000) bei gleichzeitiger Begrenzung der Beiträge auf höchstens 22 Prozent im Zeitraum 2020 bis 2030
- die Verankerung von »Dämpfungsfaktoren« für die Rentenanpassungen, die die demografische Entwicklung im Hinblick auf die Relation zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern (»Nachhaltigkeitsfaktor«) und die verstärkte private Altersvorsorge der Erwerbstätigen im Rahmen der Riester-Rente (»Riester-Faktor«) in Rechnung stellen sollen<sup>9</sup>
- die Festlegung einer Regelung, nach der Rentenanpassungen immer dann zu kürzen sind, wenn sie aufgrund der Schutzklausel nach § 68a SGB VI nicht realisiert werden konnten und somit ein »Ausgleichsbedarf« zu kompensieren ist
- die Anhebung der Altersgrenzen für den Renteneintritt, insbesondere für den Bezug der Regelaltersrente (»Rente mit 67«)
- weitere Leistungskürzungen (z. B. Streichung von Ausbildungszeiten als anspruchsteigernd, Kürzungen bei den Hinterbliebenenrenten, Streichung der aus Steuermitteln zu finanzierenden Beiträge für Langzeitarbeitslose seit 2011)

Im Zeitraum 2010 bis 2014 (in den neuen Ländern nur bis 2012) wurden über mehrere Jahre hinweg die jährlichen Rentenanpassungen durch den Nachholfaktor halbiert.

Durch die Anhebung der Altersgrenzen für den Renteneintritt seit 2012 drohen älteren Arbeitnehmern weitere Kürzungen, wenn sie aufgrund der Arbeitsmarktsituation oder aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig (d. h. frühestens ab dem 63. Lebensjahr) in Rente gehen müssen. Insgesamt ist mit bis zu 20 Prozent Leistungskürzungen bis zum Jahre 2030 zu rechnen. Dies bedeutet, dass ein Durchschnittsverdiener

[8] Winfried Schmähl: Zu einigen Zukunftsaufgaben in der deutschen Alterssicherungspolitik, In: Die Rentenversicherung, Organ des Bundesverbandes der Rentenberater, 06-2015, S. 163 ff.

[9] Zu Einzelheiten der Renten- bzw. Rentenanpassungsformel siehe Jörg Deml/Hanna Haupt/Johannes Steffen: Solidarität leben statt Altersarmut – Sichere Renten für die Zukunft, VSA Verlag Hamburg 2008, Herausgeber Volkssolidarität Bundesverband e.V., S. 58 ff.

dann selbst bei Renteneintritt mit Vollendung des 67. Lebensjahres ca. 35 Beitragsjahre benötigen würde, um eine Rente in Höhe der Grundsicherung im Alter in Anspruch nehmen zu können.<sup>10</sup> (Gegenwärtig liegt dieser Zeitpunkt bei 27 Jahren, in den neuen Ländern wegen des geringeren aktuellen Rentenwerts Ost bei 29 Jahren.)

Es ist zwar zutreffend, dass sich die Rentenlaufzeiten verlängern und mit dieser Tendenz auch in Zukunft zu rechnen ist. Ebenso ist es zutreffend, dass die absehbare demografische Entwicklung zu einer eher ungünstigen Verschiebung im Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern führen. Damit folgt diese Verschiebung in der Grundtendenz den Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen, die für den Zeitraum bis zum Jahre 2050 voraussagen, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich absinkt, während der Anteil der Älteren wächst. Aber selbst eine ungünstige demografische Entwicklung muss nicht ausweglos geduldet werden und ebenso ist es nicht zwingend, auf jegliche **Mechanismen des gesellschaftlichen Gegensteuerns** zu verzichten. Und offensichtlich ist nicht zu übersehen, dass **Produktivitätsfortschritte** ermöglichen, »mehr Renten zu zahlen«.<sup>11</sup>

Finanzprobleme in der gesetzlichen Rentenversicherung waren und sind bisher weniger auf die demografische Entwicklung, sondern mehr auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zurückzuführen. Grundübel ist und bleibt die Massenarbeitslosigkeit, der hohe Anteil sozialversicherungsfreier Beschäftigung und von Niedriglöhnen.

Es ist zu begrüßen, dass die Einführung einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für geringfügige

Beschäftigung seit dem 1. Januar 2013 und eines Gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 hier eine positive Gegenbewegung eingeleitet haben, die auch zur verbesserten Finanzlage der Rentenversicherung beiträgt.

Die demographische Herausforderung ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Sie besteht jedoch nicht allein in Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme, sondern auch in zu nutzenden Chancen einer älter werdenden Gesellschaft. Altersarmut und soziale Ausgrenzung eines anwachsenden Teils der Bevölkerung lösen keine Probleme, sondern verschärfen sie. Dabei berücksichtigen wir, dass die Kürzungen von heute auch die Renten-Anwartschaften der Jungen, d. h. der künftigen Rentner-Generationen reduzieren und so auch deren Lebensniveau verschlechtern.

Eine zukunftsfeste Alterssicherung muss sich auf eine leistungsfähige gesetzliche Rentenversicherung stützen. Die Lösung für ansteigende Belastungen durch einen wachsenden Anteil Älterer an der Bevölkerung kann jedoch nicht allein innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung und dabei vor allem durch Leistungskürzungen abgesichert werden.

Deshalb spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, die dem Bund mit dem Rentenreformgesetz 1992 übertragene Verpflichtung beizubehalten, sich an den Belastungen durch eine ungünstige demographische Entwicklung mit dem steuerfinanzierten Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung angemessen zu beteiligen.

## IV. Gesetzliche Rentenversicherung fortentwickeln – Lebensstandardsicherung gewährleisten und Altersarmut verhindern

**A.** Die Volkssolidarität erachtet folgende **grundlegende Schritte** als notwendig, um die gesetzliche Rentenversicherung fortzuentwickeln, ihre Funktion der Lebensstandardsicherung zu stärken und die Entstehung von Altersarmut zu verhindern.

### 1. Die Lebensstandardsicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung muss wiederhergestellt werden

**Die Volkssolidarität fordert eine Neuorientierung auf die Lebensstandardsicherung in und durch die gesetzliche Rentenversicherung.** Eine solche Neuorientierung muss

[10] Siehe auch Winfried Schmähl, a. a. O., S. 164. Dabei ist auch zu beachten, dass der Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter im bundesweiten Durchschnitt laut Statistischem Bundesamt bereits auf 785 Euro (September 2015) angestiegen ist

[11] Gerd Bosbach »Die modernen Kaffeesatzleser«, Frankfurter Rundschau, 23. Februar 2004

■ einer weiteren Privatisierung der Altersvorsorge entgegengesetzt werden, die eine Spreizung der Alterseinkommen mit einer Tendenz zur Absenkung des Leistungsniveaus fördert und damit Altersarmut begünstigt. Der mit den »Rentenreformen« eingeschlagene Kurs, die Rentenleistung durch private Altersvorsorge zu ersetzen (statt zu ergänzen), hat sich als Irrweg erwiesen und ist daher korrekturbedürftig.

■ eine **Lebensstandardsicherung in und durch die gesetzliche Rentenversicherung** sichern, die für einen Durchschnittsverdiener eine Rentenleistung deutlich oberhalb der Grundsicherung im Alter ermöglicht. Dazu ist es erforderlich, die Sicherungsziele neu zu bestimmen. Die Absenkung des Sicherungsniveaus von heute 47,7 Prozent vor Steuern (2016) auf 43 Prozent vor Steuern im Jahre 2030 muss korrigiert werden. Nach einer **Stabilisierung** – d. h. einem **Stopp für eine weitere Absenkung** und einer **Anhebung des Sicherungsniveaus auf 50 Prozent vor Steuern** – muss **längerfristig wieder ein Sicherungsniveau von 53 Prozent vor Steuern** angestrebt werden – dies entspricht etwa dem Sicherungsniveau im Jahre 2000.

■ verstärkt den Veränderungen in der Arbeitswelt und Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit Rechnung tragen sowie der strukturellen Benachteiligung von Frauen in der Alterssicherung (»Rentenlücke«) entgegenwirken.<sup>12</sup> Dazu sollten **soziale Ausgleichsmaßnahmen in der Rentenversicherung** ausgebaut und durch die Sicherung der paritätischen Finanzierung und von mehr Solidarität finanzierbar gemacht werden.

■ neben der Lohnersatzfunktion im Alter die Weiterentwicklung von Leistungen einschließen, die originär nur im sozialen Sicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden. Dazu gehören insbesondere die Fortentwicklung der gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation, die Anerkennung von Kindererziehung und Pflege sowie die Absicherung von Hinterbliebenen.

Eine Neuorientierung auf die Lebensstandardsicherung soll sich nicht nur auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand beziehen, sondern auch der Tatsache Rechnung tragen, dass der **Prozess des Alterns einen eigenständigen Lebensabschnitt** umfasst und daher der **Lebensstandard**

**für die gesamte Bezugsdauer der Rente** gesichert bleiben muss.

Dabei ist zu beachten, dass mit steigendem Alter der Bedarf an Leistungen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung wächst und die in den letzten Jahren gestiegenen Aufwendungen für Gesundheit und Pflege die Einkommen älterer Menschen in wachsendem Umfang belasten.

Eine umfassende Alterssicherungspolitik sollte daher die Lebensstandardsicherung in der Rente im Zusammenhang mit der Entwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung betrachten.<sup>13</sup> Die Volkssolidarität setzt sich auch unter diesem Aspekt weiterhin für eine Bürgerversicherung für Gesundheit und Pflege ein.

## 2. Einen verlässlichen Rahmen für die Entwicklung der Renten sichern

**Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, einen verlässlichen Rahmen für die Leistungen aus der gesetzlichen Rente zu sichern.** Sie wendet sich dagegen, den mit der »Riester-Reform« eingeschlagenen Weg fortzusetzen und noch zu verstärken.

Bei den Rentenreformen seit 2001 tritt das Ziel, einen angemessenen Lebensstandard im Alter durch eine beitragsfinanzierte Lohnersatzleistung zu gewährleisten, in den Hintergrund. Wer künftig nach 35 Jahren Versicherungszeit mit durchschnittlichem Einkommen nur eine Rente auf dem niedrigen Niveau der Grundsicherung erwarten kann, stellt berechtigt die Frage nach Sicherheit und Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Wenn jedoch die Gewähr dafür fehlt, dass man mit eigenen Beiträgen eine zuverlässige Absicherung für das Alter erreichen kann, wird auch der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Fall gebracht.

So wie bei den Beitragssätzen ein verlässlicher Rahmen erforderlich ist, muss für die gesetzlich Rentenversicherten auch ein verlässlicher Rahmen für die mit ihren Beiträgen erworbenen Leistungsansprüche erhalten bleiben. Nur so kann der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung bewahrt und weiterentwickelt werden.

[12] Christina Klenner, Peter Sopp, Alexandra Wagner: Große Rentenlücke zwischen Männern und Frauen – Ergebnisse aus dem WSI GenderDatenPortal, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, WSI-Report Nr. 29, 2/2016

[13] Siehe Winfried Schmähl: Die Gefahr steigender Altersarmut in Deutschland – Gründe und Vorschläge zur Armutsvermeidung, in: Antje Richter u. a. (Hrsg.), Dünne Rente Dicke Probleme, Mabuse Verlag, Frankfurt am Main, 2008, S. 49

### 3. Der gesetzlichen Rente wieder die Lohndynamik zugrunde legen

**Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die Kürzungs- bzw. »Dämpfungsfaktoren« in der Rentenanpassungsformel zu streichen und die Lohndynamik wieder herzustellen.** Damit soll gesichert werden, dass die Renten tatsächlich wieder entsprechend den Löhnen steigen können.

In der Öffentlichkeit herrscht der Eindruck vor, als ob die Renten im gleichen Ausmaße steigen würden wie die Löhne und Gehälter. Dies ist jedoch schon seit längerer Zeit nicht mehr der Fall. Mit den Rentenreformen

2001: Altersvermögensgesetz  
(»Riester«-Rente)

2004: RV-Nachhaltigkeitsgesetz  
(»Nachhaltigkeits-Faktor«)

2007: RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz  
(»Nachholfaktor«)

wurde die Rentenanpassungsformel mehrfach verändert.

Die Veränderungen bestanden darin, vor allem Kürzungs- bzw. »Dämpfungsfaktoren« in die Rentenformel einzufügen. Sie bewirkten vor dem Hintergrund sinkender Reallöhne erhebliche Kürzungen bei den Alterseinkünften<sup>14</sup>, weil sie entweder zu »Nullrunden« oder zu erheblich geringeren Rentensteigerungen führten, als dies bei einer wirklich lohdynamischen Rentenanpassung der Fall gewesen wäre.

Dies wirkt sich sowohl auf die Rentenhöhen der Bestandsrentner als auch der künftigen Rentenzugänge negativ aus. Es kommt hinzu, dass das Regelwerk der Rentenanpassungen immer weniger transparent und berechenbar ist.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Rentenentwicklung an Sicherungszielen auszurichten und wieder stärker auf der Grundlage der Lohnentwicklung zu vollziehen.

Da gegenwärtig nur knapp die Hälfte der potentiell Förderberechtigten eine private Altersvorsorge im Rahmen der »Riester«-Rente abgeschlossen hat<sup>15</sup>, aber alle etwa 20,6 Millionen Rentenbezieher von der Kürzung betroffen sind, sollte der »Riester«-Faktor abgeschafft und die durch ihn verursachten

Kürzungen bei den Rentenanpassungen mittelfristig, z. B. durch Zuschläge, stufenweise wieder ausgeglichen werden.

Leistungsverbesserungen dürfen nicht dazu führen, dass das Rentenniveau absinkt, wie z. B. im Falle der »Mütterrente« – daher ist auch der Nachhaltigkeitsfaktor zu streichen.

### 4. Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung und ihre soziale Schutzfunktion durch eine Fortentwicklung zu einer Erwerbstätigenversicherung stärken

**Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortzuentwickeln.**

Deutschland ist im Rahmen der Europäischen Union nahezu das einzige Land, in dem die gesetzliche Rentenversicherung fast ausschließlich auf dem Versichertenkreis der abhängig Beschäftigten beruht.

Die Fortentwicklung zu einer Erwerbstätigenversicherung unter Einschluss weiterer Bevölkerungsgruppen – nicht versicherte Selbständige, Freiberufler, Beamte – muss die bisher enge Basis solidarisch erweitern und auch diejenigen einschließen, die nur über einen geringen oder gar keinen Schutz für das Alter verfügen.

Eine Erwerbstätigenversicherung muss über einen längeren Zeitraum realisiert werden, in dem für die genannten Gruppen Übergänge gesichert werden und erworbene Anwartschaften geschützt bleiben (Vertrauensschutz). Ferner sind komplexe rechtliche Zusammenhänge und Finanzwirkungen zu beachten, so z. B. dass wachsenden Beitragseinnahmen in den ersten zehn bis 15 Jahren auf längere Sicht auch höhere Leistungsausgaben gegenüber stehen.

**Die Versicherungspflicht sollte zunächst auf diejenigen Erwerbstätigen ausgedehnt werden, die derzeit noch keinem obligatorischen Alterssicherungssystem angehören und ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen.**

[14] Eine gewisse Ausnahme bildet die zeitweise positive Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors, die maßgeblich durch die Zunahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bedingt ist.

[15] Bis Ende September 2015 waren etwa 16 Millionen Verträge abgeschlossen – bei mehr als 34 Millionen Menschen, die Anspruch auf die staatliche Grundzulage von 154 Euro hätten. Knapp ein Fünftel der Verträge sind ruhend gestellt, werden also nicht mehr bespart. Siehe Süddeutsche Zeitung vom 19. Januar 2016: Bundesregierung fehlt Durchblick bei Riester-Rente

Vorschläge für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung haben der Sozialverband Deutschland (SoVD), der DGB und die Volkssolidarität im Januar 2007 gemeinsam vorgelegt.<sup>16</sup>

**B. Weitere Maßnahmen** sind darauf gerichtet, die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu ergänzen:

### **1. Mindestsicherung für das Alter durch eine Hochwertung niedriger Einkommen ausbauen**

**Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, durch eine Hochwertung niedriger Einkommen Elemente einer Mindestsicherung auszubauen und damit Altersarmut entgegenzuwirken.**

Das heutige Rentensystem ist sehr stark vom Äquivalenzprinzip zwischen Beitrag und Leistung geprägt, das den gravierenden Änderungen in der Arbeitswelt wenig Rechnung trägt. Bereits seit längerer Zeit ist bei den Rentenanzugängen zu beobachten, dass sie nicht mehr den typischen, männlich geprägten Erwerbsbiografien des sogenannten »Eckrentners« mit 45 Arbeits- bzw. Beitragsjahren mit durchschnittlichem Verdienst entsprechen.

Im Jahre 2014 konnten Neurentner (Männer und Frauen), die erstmals eine Altersrente bezogen, im Durchschnitt nur 37,4 Versicherungsjahre aufweisen. Während es in den neuen Ländern durchschnittlich 44,2 Jahre waren, lag die durchschnittliche Anzahl der Versicherungsjahre in den alten Ländern nur bei 35,7 Jahren.

Nur Männer konnten über 42 Jahre nachweisen – Frauen in den neuen Ländern immerhin 43,4 Jahre, in den alten Ländern jedoch nur 29,8 Jahre.<sup>17</sup>

Tendenziell sind aber bei einem Großteil der künftigen Rentenzugänge nicht nur eine unzureichende Anzahl von Arbeitsjahren zu

verzeichnen, sondern auch niedrige Verdienste. Beschäftigte mit Niedriglöhnen bzw. in prekären Beschäftigungsverhältnissen erwerben keine ausreichenden Rentenansprüche, die einen gesicherten Schutz gegen Altersarmut darstellen könnten. Sie sind in der Regel auch nicht durch betriebliche Altersvorsorge oder nennenswerte private Altersvorsorge abgesichert.

Im Jahre 2014 gab es in Deutschland über 5,4 Millionen abhängig Beschäftigte mit einem Bruttostundenlohn von bis zu 8,50 Euro. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der abhängig Beschäftigten lag bundesweit bei 16,6 Prozent, in den neuen Bundesländern sogar bei 24,8 Prozent.<sup>18</sup>

Mit der Einführung eines Gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro zum 1. Januar 2015 wurde dieser Abwärtsspirale in der Lohnentwicklung Einhalt geboten. Bei Mini-jobs war 2015 ein deutlicher Rückgang zu beobachten, wobei ein erheblicher Anteil in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wurde.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass ein Mindestlohn von 8,50 Euro noch weit davon entfernt ist, vor Armut bzw. vor Altersarmut zu schützen.<sup>19</sup> Dies ist auch zu erwarten, wenn der Mindestlohn ab 2017 angehoben wird.

Die schlechte Einkommenssituation, von der vorwiegend Frauen betroffen sind, kann im Hinblick auf die Alterssicherung nur zu einem Teil in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgefangen werden. Neben einem ausreichend hohen Mindestlohn und der Beseitigung der Lohnbenachteiligung von Frauen muss in der gesetzlichen Rentenversicherung in stärkerem Maße auf den Ausbau sozialer Ausgleichsmaßnahmen zugunsten Beschäftigter im Niedriglohnbereich gesetzt werden.

Als erster Schritt sollte die im Sozialgesetzbuch VI existierende **Regelung nach § 262**

[16] Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, Gemeinsames Konzept für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, Berlin, 2007, Herausgeber: Sozialverband Deutschland (SoVD), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Volkssolidarität Bundesverband e.V.

[17] Siehe Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften Band 22 Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin Oktober 2015, S. 131 – 133. Die Fälle der »neuen Mütterrente« sind herausgerechnet.

[18] Marc Amlinger, Reinhard Bispinck, Thorsten Schulten: Ein Jahr Mindestlohn in Deutschland – Erfahrungen und Perspektiven, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, WSI-Report Nr. 28, 1/2016, siehe Tabelle 2, S. 7

[19] Vgl. Mindestlohn schützt noch nicht vor Armut, Böckler Impuls 4/2016, S. 4. Nach Angaben des WSI müsste ein existenzsichernder Mindestlohn bei 60 Prozent des mittleren Lohns (Medianlohn) liegen, d. h. bezogen auf das Jahr 2015 bei 10,83 Euro. Dieser Betrag berücksichtigt jedoch noch nicht, dass bei einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus bis 2030 eine Steigerung auf über 13 Euro erforderlich wäre.

»**Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt**« ausgebaut werden, indem die Befristung auf Versicherungszeiten bis Ende 1992 aufgehoben wird (Entfristung). Voraussetzung für die Hochwertung niedriger Verdienste sollte der Nachweis von mindestens 25 Jahren Versicherungszeiten (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeiten, Zeiten der Pflege von Angehörigen) in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Die Entfristung sollte nur zeitlich begrenzt wirksam werden und nicht generell auf zukünftige Zeiträume ausgedehnt werden.

Das Argument, die »Rente nach Mindestentgeltpunkten« sei nicht zielgenau, weil in der GRV keine genaue Erfassung von Voll- und Teilzeittätigkeiten und somit von geringen Verdiensten wegen einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt, ist zwar durchaus zutreffend. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass ein erheblicher Teil der in Teilzeit Beschäftigten, d. h. vor allem Frauen, sich nicht unbedingt freiwillig dafür entschieden haben, sondern dies aufgrund von Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt, unzureichenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung, »Geschlechterrollenbildern und traditionsorientierten Anreizen« tun.<sup>20</sup>

Die **Finanzierung** dieser Mindestsicherungselemente muss aus Steuermitteln erfolgen. Denn es wäre nicht akzeptabel, wenn die Versicherten mit ihren Beiträgen für die über lange Zeiträume zu niedrigen Löhnen aufkommen müssten und somit indirekt auf dieser Grundlage erzielte Unternehmensgewinne nachträglich subventionieren würden.

Die Aufwendungen könnten in dem Maße geringer ausfallen, wie durch einen ausreichend hohen gesetzlichen Mindestlohn und Lohnsteigerungen der Niedriglohnsektor überwunden wird.

Zu prüfen wäre ferner die Einführung einer **Mindestbemessungsgrundlage für Beiträge** aus Arbeitsentgelt. Wo der Lohn die erforderliche Höhe nicht erreicht, sollte bei abhängiger Beschäftigung eine Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge gewährleisten, dass eine Rente oberhalb des Existenzminimums erreichbar wird.<sup>21</sup>

## **2. Für Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit bei Hartz IV wieder Beiträge abführen**

**Die Volkssolidarität fordert, wieder Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II abzuführen und damit Altersarmut von Langzeitarbeitslosen einzudämmen.**

Mehrfach haben Bundesregierungen die Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen gekürzt, um dadurch Einsparungen zugunsten des Bundeshaushalts zu realisieren.

So wurden z. B. 1999 die Beitragsabführungen der Empfänger von Arbeitslosenhilfe drastisch gekürzt. Weitere Kürzungen erfolgten mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe durch die Einführung des Arbeitslosengeldes II ab 2005 sowie durch die Reduzierung der Beitragsabführung für Langzeitarbeitslose zum 1. Januar 2007.

Seit dem 1. Januar 2011 werden für Langzeitarbeitslose gar keine Beiträge mehr abgeführt und die entsprechenden Ausfallzeiten vom Rentenversicherungsträger lediglich als nicht bewertete Anerkennungszeit im Erwerbsverlauf verbucht.

Die mehrfachen Absenkungen bei den Beitragsabführungen für Arbeitslose zur Rentenversicherung sowie die vollständige Streichung der Beitragsabführung seit 2011 haben nicht nur in der Rentenversicherung finanzielle Ausfälle in Höhe mehrerer Milliarden Euro verursacht, sondern auch die Rentenansprüche der betroffenen Langzeitarbeitslosen auf ein absolutes Minimum reduziert.

Die Streichung der Beitragsabführung für Langzeitarbeitslose muss rückgängig gemacht werden, weil sie den Schutz vor Altersarmut spürbar aushöhlt. Dies ist auch deshalb notwendig, weil Arbeitslosigkeit in den Erwerbsbiografien nicht mehr nur eine vorübergehende Erscheinung darstellt, sondern oftmals lange Zeiträume prägt und somit die Gefahr von späterer Altersarmut deutlich erhöht.

[20] Siehe dazu auch die am 7. März 2016 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgestellte Studie »Mitten im Leben – Wünsche und Lebenswirklichkeiten von Frauen zwischen 30 und 50 Jahren« ([www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=223714.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Presse/pressemitteilungen,did=223714.html))

[21] Siehe dazu den Vorschlag des Rentenexperten Johannes Steffen »Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge« (Januar 2014) unter <http://portal-sozialpolitik.de/rente/mindestbemessungsgrundlage>

### **3. Höhe der Rentenabschläge bei einem vorzeitigen Rentenzugang aus arbeitsmarktpolitischen oder gesundheitlichen Gründen reduzieren**

**Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die Höhe der Rentenabschläge zu reduzieren, da arbeitsmarktpolitische oder/und gesundheitliche Gründe für einen vorzeitigen Renteneintritt nach wie vor eine wichtige Rolle spielen.**

Der Anteil der Neu-Rentner mit lebenslangen Rentenabschlägen ist zwar seit einigen Jahren rückläufig – 2014 waren in den neuen Ländern 43,8 Prozent der Männer und 54,0 Prozent der Frauen betroffen (in den alten Ländern 37 Prozent der Männer und 36,8 Prozent der Frauen). Gleichzeitig ging auch die durchschnittliche Anzahl der mit Abschlägen belegten Monate sowie die durchschnittliche Höhe der Abschläge zurück.

Dennoch ist davon auszugehen, dass ein früherer Renteneintritt vor Erreichen der Regelaltersgrenze in vielen Fällen auf Arbeitslosigkeit (erzwungenen Vorruhestand) und weniger auf freiwilligen Entscheidungen beruht. Oft spielen auch gesundheitliche Gründe eine Rolle, weil in Unternehmen altersgerechte Arbeitsbedingungen fehlen.

Mit dem schrittweisen Anstieg der Regelaltersgrenze für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente auf 67 Jahre seit 2012 und dem Wegfall der Altersrenten für Frauen und nach Arbeitslosigkeit/Altersteilzeit für die Geburtsjahrgänge ab 1952 können die Abschläge künftig den Rentenanspruch, der ansonsten mit einem Renteneintritt bei Erreichen der Regelaltersgrenze erreichbar wäre, um bis zu 14,4 Prozent kürzen.

Angesichts der Auswirkungen auf die Höhe der Alterseinkünfte bei generell sinkendem Rentenniveau ist eine Reduzierung der Abschlagshöhe von heute 0,3 Prozent pro Monat früherer Rentenzugang immer dann erforderlich, wenn dies aufgrund der Arbeitsmarktlage oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen begründet werden kann.

### **4. »Zwangsverrentung« von Langzeitarbeitslosen abschaffen**

**Die Volkssolidarität fordert die ersatzlose Abschaffung der »Zwangsverrentung« von Langzeitarbeitslosen im Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Langzeitarbeitslose).**

Älteren, die unverschuldet arbeitslos geworden sind und seit Jahren keine existenzsichernde Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt finden, dürfen von den Jobcentern nicht gegen ihren Willen bei Vollendung des 63. Lebensjahres verrentet werden – oft in Verbindung mit hohen Rentenabschlägen. Der Ermessensspielraum der Jobcenter, in Härtefällen keine »Zwangsverrentung« zu verlangen, ist keine akzeptable Lösung für die Betroffenen.

In Ostdeutschland ist jeder dritte Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II über 50.<sup>22</sup>

Wenn tatsächlich händeringend Arbeitskräfte gesucht werden, muss man auch bereit sein, älteren Arbeitslosen eine Chance zu geben statt sie in Zwangsrente zu schicken. Dabei sollten die Jobcenter helfen und sich mehr auf die Förderung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen konzentrieren. Notwendig sind eine deutlich bessere Förderung älterer Erwerbsloser und eine Beendigung der Altersdiskriminierung in weiten Teilen der Wirtschaft. Dort, wo die Chancen im ersten Arbeitsmarkt unzureichend sind, sollte öffentlich geförderte Beschäftigung helfen, »Brücken in die Rente« zu bauen.

### **5. Schutz bei Erwerbsminderung verbessern – Abschlag auf Erwerbsminderungsrenten aufheben**

**Die Volkssolidarität setzt sich für einen besseren Schutz bei Erwerbsminderung ein und unterstützt die Forderung, die Kürzung der Erwerbsminderungsrenten durch einen Abschlag von 10,8 Prozent aufzuheben.**

Die Sozialverbände, aber auch die Deutsche Rentenversicherung haben in der Vergangenheit mehrfach davor gewarnt, dass sich das Sicherungsniveau von Menschen mit Erwerbsminderung verschlechtert und sich ihre Armutsgefährdung deutlich erhöht.

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahre 2000 wurde den Beziehern dieser Rentenart als Ausgleich für anspruchsteigernde Zurechnungszeiten, die sich positiv auf den späteren Bezug einer Altersrente auswirken sollen, ein Rentenabschlag von 10,8 Prozent auf ihre Erwerbsminderungsrente auferlegt.

[22] Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Februar 2016, Tabelle 5.6 Arbeitslosigkeit nach Rechtskreisen – Eckwerte (Ostdeutschland), S. 65

Der Abschlag berücksichtigt nicht, dass das Eintreten der Erwerbsminderung durch die Betroffenen nicht mehr geändert werden kann und der Übergang in diese Rentenart nicht auf einer freiwilligen Entscheidung beruht. Diese Kürzung muss daher aufgehoben werden, ohne dass eine Verschlechterung bei den Zurechnungszeiten erfolgen darf. Dieser Schritt würde zugleich dazu beitragen, die Absenkung des Sicherungsniveaus auszugleichen.

Die zum 1. Juli 2014 mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft getretenen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner – insbesondere die Verlängerung der Zurechnungszeit vom 60. bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres – sind zu begrüßen. Sie sind jedoch unzureichend, um die Armutgefährdung von erwerbsgeminderten Menschen entscheidend zurückzudrängen. Deshalb bleibt die Streichung der Abschläge auf die Erwerbsminderungsrenten ein dringend notwendiger Schritt um zu verhindern, dass gesundheitliche Einschränkungen nahezu zwangsläufig in Armut führen.

Die Volkssolidarität befürwortet zugleich Maßnahmen für einen erleichterten Zugang in die Erwerbsminderungsrente.

## **6. Flexible Übergänge in die Rente statt Rente mit 67**

**Die Volkssolidarität hält die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rente mit 67) für falsch, solange sich die Arbeitsmarktsituation und die Arbeitsbedingungen in den Unternehmen für ältere Arbeitnehmer nicht grundlegend verbessern.<sup>23</sup>**

Aus Sicht der Volkssolidarität ist es wichtig, sich auf flexible Übergänge in die Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu konzentrieren, anstatt den Fokus auf ein möglichst langes Arbeiten von Rentnern nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze zu richten.

Das Auslaufen der geförderten Altersteilzeit im Jahre 2009 sowie der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeit und für Frauen der Geburtenjahrgänge ab 1952 versperren

flexible Übergänge in die Rente. Die Anzahl der Beschäftigten in einem Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis ist daher stark rückläufig: von 673 000 im Jahre 2009 auf 318 000 Beschäftigte Ende 2014.<sup>24</sup>

Es ist jedoch unsinnig und unzumutbar, Arbeitnehmer so lange arbeiten zu lassen, bis sie gesundheitlich am Ende sind. Im Übrigen sollten grundlegende Verbesserungen in der schulischen und beruflichen Ausbildung dazu beitragen, dass junge Menschen früher als heute in das Erwerbsleben eintreten können und somit die Lebensarbeitsdauer zu Beginn statt am Ende der Erwerbsbiographien in ein günstigeres Verhältnis zur Rentenlaufzeit gebracht wird.

Möglichkeiten für flexible Übergänge in die Rente müssen erhalten bzw. neu ausgestaltet werden. Im Vordergrund steht dabei die **geförderte Altersteilzeit**, die für ältere Arbeitnehmer mit hohen gesundheitlichen Belastungen allemal sozialer ist als ein unfreiwilliger Ausstieg durch eine Frühverrentung mit hohen Abschlägen.

Dazu sollte sie allerdings zielgenauer ausgestaltet werden, damit sie vorrangig von den Arbeitnehmern genutzt werden kann, die tatsächlich hohen Belastungen und gesundheitlichen Risiken im Beruf ausgesetzt sind.

Allein tarifliche Regelungen, wie sie z. B. von Tarifpartnern in der Metall- und Elektroindustrie 2015 ausgehandelt wurden, sind dafür unzureichend. Auch in anderen Berufen mit hohen physischen und psychischen Belastungen, z. B. in der Alten- und Krankenpflege, sollte der Gesetzgeber Möglichkeiten eröffnen, die Rahmenbedingungen für ältere Beschäftigte mit individuell passgerechten Altersteilzeitmodellen zu verbessern und somit gegebenenfalls auch eine längere Verweildauer im Beruf bei gekürzter Arbeitszeit zu erreichen. Damit könnte ein zusätzlicher Weg beschritten werden, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Altersteilzeit ist allerdings bei steigenden Anteilen der älteren Beschäftigten in den Unternehmen nur im Rahmen fest definierter Grenzen praktikabel und somit kein Allheilmittel.

[23] Siehe Stellungnahme des Volkssolidarität Bundesverband e.V. zum Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes – Bundestagsdrucksache 16/3794 – vom 19. Februar 2007, Ausschussdrucksache 16(11)542, Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

[24] Vgl. Altersteilzeit verliert an Bedeutung, Ihre Vorsorge, Newsletter der Deutschen Rentenversicherung Bund, 15. März 2016



Andere Formen der Flexibilisierung des Übergangs in die Rente werfen Fragen auf.

So hat sich z. B. die **Teilrente** angesichts der relativ geringen Anzahl derjenigen, die diese Form bisher nutzen, nicht bewährt. Auch in Zukunft bleibt es fraglich, ob eine flexiblere Handhabung des Verhältnisses zwischen Arbeitsverdienst und Rentenbezug ab dem 63. Lebensjahr für die Betroffenen ausreichend attraktiv ist. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass auch ein Teilrentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit lebenslangen Abschlägen verbunden ist.

Eine weitere **Anhebung der Regelaltersgrenzen** für den Bezug einer abschlagsfreien Rente oder die Festlegung des Renteneintrittsalters auf der Grundlage der Lebenserwartung (bzw. Rentenlaufzeiten), wie sie bereits in anderen EU-Mitgliedsstaaten (Dänemark) praktiziert wird, lehnt die Volkssolidarität grundsätzlich ab.

Eine Flexibilisierung von Rentenübergängen sollte auch künftig genutzt werden, um den Einstieg Jüngerer in das Berufsleben zu fördern.

### **7. Bessere Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege Angehöriger**

**Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, die Anerkennung von Erziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern weiter zu verbessern und auch pflegenden Angehörigen zusätzliche Rentenansprüche zu gewähren, die bereits eine Altersrente beziehen.**

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz 2014 ist eine langjährige Forderung der Volkssolidarität erfüllt worden, die Bewertung der Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern (sogenannte »Mütterrente«) zu verbessern.

Für Bestandsrentnerinnen und -rentner wurde pauschal ein zusätzlicher Entgeltpunkt pro Kind zuerkannt, so dass seit 1. Juli 2014 zwei Entgeltpunkte pro Kind in die Rentenberechnung eingehen.

Bei Versicherten, die seit dem 1. Juli 2014 neu in eine Rente eintreten, werden jedoch nur Ansprüche bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, so dass es in vielen Fällen, bei denen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zeitlich zusammenfallen, zu Kürzungen kommen kann und kein ganzer zusätzlicher Entgeltpunkt in der Renten-

berechnung erscheint. Davon besonders betroffen sind vor allem Frauen in den neuen Bundesländern, die zu DDR-Zeiten ihre Erwerbstätigkeit kurz nach der Geburt ihres Kindes wieder aufgenommen haben. Die Volkssolidarität hatte sich im Gesetzgebungsverfahren dafür ausgesprochen, abweichend von der entsprechenden Regelung im SGB VI auch in diesen Fällen einen ganzen zusätzlichen Entgeltpunkt anzuerkennen.<sup>25</sup>

Die Volkssolidarität kritisiert jedoch insbesondere, dass

- die Finanzierung der »Mütterrente« fast vollständig aus Beitragsmitteln der Versicherten erfolgt statt aus Steuermitteln, wie dies generell für Aufgaben mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung der Fall sein sollte
- die bessere Anerkennung der Kindererziehung wegen des geringeren Rentenwerts Ost in den neuen Bundesländern niedriger ausfällt als im Westteil der Republik.

Die Zuerkennung von drei Entgeltpunkten für die Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes war ein wichtiger und richtiger sozialpolitischer Schritt. Zugleich ist nachvollziehbar, dass Frauen mit vor 1992 geborenen Kindern, denen pro Kind zwei Entgeltpunkte zuerkannt werden, sich nach wie vor benachteiligt fühlen. Im Interesse dieser Frauen sollte daher eine Aufwertung um einen weiteren Entgeltpunkt pro Kind und somit eine Gleichstellung aller Eltern unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes erfolgen.

Die Anerkennung der Pflege von Angehörigen in der Rentenversicherung ist ein wichtiger Beitrag für eine bessere Absicherung pflegender Angehöriger im Alter. Mit dem Pflege-stärkungsgesetz II, das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, erfolgt die Bewertung der Pflege von Angehörigen für die Rente differenzierter nach Pflegegraden und je nach Inanspruchnahme von Sachleistungen. Während bei der Pflege in den höheren Pflegegraden 4 und 5 eine gewisse Verbesserung der Leistung gegenüber der bisherigen Systematik festzustellen ist, profitieren pflegende Angehörige bei den unteren Pflegegraden im Vergleich zur noch bis Ende 2016 geltenden Rechtslage eher nicht.

[25] Vgl. Stellungnahme der Volkssolidarität zum Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz), Bundestags-Drucksache 18/909 vom 28. April 2014. Siehe unter [www.volkssolidaritaet.de/fileadmin/content/bundesverband/Text-Dateien/2014\\_pdf-Dateien/140428Stellungnahme\\_RV-LeistungsverbessG.pdf](http://www.volkssolidaritaet.de/fileadmin/content/bundesverband/Text-Dateien/2014_pdf-Dateien/140428Stellungnahme_RV-LeistungsverbessG.pdf)

Für die Pflege bei Pflegegrad 1 werden den pflegenden Angehörigen künftig keine Rentenansprüche gewährt.

Die Volkssolidarität fordert, künftig auch dann zusätzliche Rentenansprüche für pflegende Angehörige zu ermöglichen, wenn sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine Altersrente beziehen.<sup>26</sup>

Längerfristig bleibt das Potential der Pflegepersonen wichtig, die bereits das Rentenalter erreicht haben. So verweist z. B. der BARMER GEK-Pflegereport 2013 darauf, dass Frauen am häufigsten im Alter von 50 bis 69 Jahre pflegen, während bei Männern der höchste Anteil der Pflegepersonen erst im höheren Alter erreicht wird.

Wenn die Möglichkeit zum Erwerb zusätzlicher Rentenansprüche für diesen Personenkreis weiterhin versperrt bleiben soll, so sollten zumindest andere Möglichkeiten geprüft werden, um die Pflegeleistungen von Rentnerinnen und Rentnern anzuerkennen.

Es ist daran zu erinnern, dass Rentnerinnen und Rentner seit 2004 im Unterschied zu allen anderen Versicherten den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung bezahlen und somit die gesetzliche Rentenversicherung entlasten. Die Volkssolidarität erneuert daher ihre Forderung, wieder zur paritätischen Finanzierung des Pflegeversicherungsbeitrags zurückzukehren.

Die Volkssolidarität kritisiert ferner, dass infolge der bisher nicht erfolgten Angleichung des Rentenwerts Ost an den allgemeinen Rentenwert die Leistungen von pflegenden Angehörigen in den neuen Bundesländern und in Berlin (Ost) niedriger bewertet werden als in den alten Ländern.

### **8. Stellenwert der betrieblichen und privaten Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rente neu bestimmen**

#### **Die Volkssolidarität befürwortet eine grundsätzliche Korrektur der staatlichen Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge.**

[26] Vgl. Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e.V. zum Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II), Bundestags-Drucksache 18/5926, vom 17. September 2015 Siehe unter [www.volkssolidaritaet.de/uploads/tx\\_news/150917StellungnahmePSG2.pdf](http://www.volkssolidaritaet.de/uploads/tx_news/150917StellungnahmePSG2.pdf)

Die Volkssolidarität ist nicht gegen private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Sie kritisiert jedoch die Strategie, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen und durch private Vorsorge zu ersetzen. Dieser Kurswechsel ignoriert nicht zuletzt wesentliche Vorteile der gesetzlichen Rente gegenüber einer privaten Versicherungsrente, wie z. B. die Dynamisierung der Leistung über die gesamte Laufzeit und das Fehlen jeglicher Risikoprüfung und Beitragsstaffelung nach individuellem Risiko.

Das heutige System der staatlichen Förderung betrieblicher und privater Altersvorsorge geht in hohem Maße zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Versicherten und der Rentner. Letztere bezahlen mit den bereits oben beschriebenen Kürzungen ihrer Renten (»Riester-Faktor«) indirekt die staatliche Förderung mit – wie übrigens auch die Steuerzahler, die selbst keine geförderte private Altersvorsorge in Anspruch nehmen (bzw. nehmen können).

Die staatliche Förderung der **privaten Altersvorsorge** – aktuell in Höhe von rund drei Milliarden Euro jährlich – fließt vor allem Haushalten mit höheren Einkommen zu, die dadurch privilegiert sind, dass sie neben den Zulagen zusätzliche Steuerspareffekte in Anspruch nehmen können.<sup>27</sup>

Aus Sicht der Volkssolidarität ist es daher nicht zu verantworten, dass die Aufwendungen für die staatliche Förderung der »Riester-Rente« von Jahr zu Jahr steigen sollen<sup>28</sup>, während das Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter absinkt.

Insgesamt hält die »Riester-Rente« nicht die Versprechen, mit denen sie auf den Weg gebracht wurde. Hohe Verwaltungskosten, Niedrigzinspolitik, die im Vergleich zur gesetzlichen Rente fehlende Absicherung

[27] Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) entfielen von den 2,79 Milliarden Euro staatlicher Riesterförderung des Jahres 2010 38 Prozent – und damit mehr als eine Milliarde Euro – auf die reichsten 20 Prozent und nur sieben Prozent, also 190 Millionen Euro, auf die ärmsten 20 Prozent der Riester-Sparer. Vgl. Von Riester-Rente profitieren insbesondere Bezieher höherer Einkommen, Pressemitteilung des DIW vom 7. Juli 2015

[28] Die Ausgaben für die staatliche Förderung der Riester-Rente werden nach Angaben der Bundesregierung bis 2019 voraussichtlich um rund 920 Millionen Euro steigen. Nach 2,41 Milliarden Euro im vergangenen Jahr rechnet der Arbeitskreis Steuerschätzung für 2019 mit Aufwendungen an Altersvorsorgezulagen von 3,3 Milliarden Euro. Vgl. Handelsblatt vom 12. Januar 2015

der Lebensrisiken Erwerbsminderung und Tod sowie mangelnde Transparenz sind wichtige Aspekte, die es berechtigt erscheinen lassen, insgesamt von einem Scheitern dieser Form der privaten Altersvorsorge zu sprechen. Allerdings ist auch nicht zu bestreiten, dass im Einzelfall aufgrund der hohen Zulagen für Familien mit mehreren Kindern positive Ergebnisse erzielt werden können.

Der Versuch, die massive Kritik an der »Riester-Rente« zu überdecken, indem man neue Formen der privaten Altersvorsorge, wie z. B. einen »Deutschlandfonds« auf dem Versicherungsmarkt etabliert, läuft darauf hinaus, den mit den Reformen 2000/2001 auf den Weg gebrachten Paradigmenwechsel in der Alterssicherung zu Lasten der gesetzlichen Rente auf veränderte Grundlagen zu stellen, aber nicht grundsätzlich zu hinterfragen und zu korrigieren.<sup>29</sup>

Eine »Rückabwicklung« der »Riester-Rente« – wie sie mitunter in der öffentlichen Diskussion gefordert wird – ist jedoch schon allein aus Gründen des Vertrauensschutzes kein geeigneter Weg des Umgangs mit diesem Problem.

Die Volkssolidarität plädiert daher für ein **geordnetes Auslaufen der »Riester-Rente«** mit folgenden wesentlichen Akzenten:

- Beendigung der staatlichen Förderung für Neu-Verträge.
- Begrenzung bzw. Umschichtung der staatlichen Zulagen-Förderung für laufende Verträge zugunsten von Versicherten mit durchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Einkommen und schrittweiser Abbau der Steuersparmöglichkeiten für Bezieher höherer Einkommen.
- Möglichkeit für eine Überführung bestehender Verträge in die gesetzliche Rentenversicherung.
- Erweiterung der Möglichkeiten für Arbeitgeber und für Beschäftigte, auf freiwilliger Basis zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen und damit weitere Ansprüche in der gesetzlichen Rente aufzubauen (Höherversicherung).<sup>30</sup>

Die Volkssolidarität wendet sich dagegen, den gesetzlich Versicherten den Abschluss einer »Riester-Rente« künftig als obligatorische Form der privaten Altersvorsorge aufzuzwingen oder – wie mit der Einführung einer »Lebens-

leistungsrente« konzipiert – den Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zwingend an den Nachweis einer solchen Form der privaten Vorsorge zu binden.

Die Volkssolidarität unterstützt grundsätzlich Bemühungen, die **betriebliche Altersversorgung** auszubauen und auch qualitativ zu verbessern. Sie beruht zwar ebenfalls auf dem Prinzip der Kapitaldeckung und ist insofern nicht von den Risiken der Finanzmärkte abgekoppelt, hat aber als kollektive Form der Vorsorge wichtige Vorteile in der Ausgestaltung gegenüber der rein privaten Altersvorsorge.

Es ist nicht zu übersehen, dass damit zahlreiche Herausforderungen verbunden sind und bestimmte Defizite überwunden werden müssen. So ist z. B. die Tendenz zu verzeichnen, dass die Beteiligung der Arbeitgeberseite teilweise rückläufig ist, die sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung als einer von mehreren Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge einseitig privilegiert wird und Bestrebungen zunehmen, Leistungszusagen abzuschwächen bzw. zurückzunehmen.

Zugleich gehen der Rentenversicherung durch die sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung pro Jahr Einnahmen von ca. 1,5 Milliarden Euro verloren. Diese Form der Förderung kommt vor allem denen zugute, die aufgrund von tariflichen Vereinbarungen günstige Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge nutzen können. Benachteiligt sind dagegen Arbeitnehmer, die formal, aber in vielen Fällen kaum real Möglichkeiten für eine betriebliche Altersvorsorge nutzen können, weil sie nicht in tariflich gebundenen Bereichen tätig sind oder Arbeitgeber (insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen) diese Form der Vorsorge restriktiv handhaben bzw. sogar ablehnen.

Auch Verbreitungsgrad und Höhe der in der betrieblichen Altersversorgung erworbenen Ansprüche weisen große Lücken auf. Bundesweit sind knapp 60 Prozent der Beschäftigten an einer betrieblichen Altersversorgung

[29] Vgl. Gerhard Bäcker: Runderneuerung der Riester-Rente: Mehr von der falschen Medizin?, Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 4/2016, S. 143 ff.

[30] Die Zahlung zusätzlicher Beiträge ist für Pflichtversicherte gegenwärtig erst ab dem 55. Lebensjahr möglich, um auf diese Weise bei einem vorzeitigen Renteneintritt ab dem 63. Lebensjahr lebenslange Abschläge von der Rentenleistung von 0,3 Prozent pro Monat ganz oder teilweise »abzukaufen«. Ansonsten ist darauf hinzuweisen, dass die Höherversicherung mit dem Rentenreformgesetz ab 1992 abgeschafft wurde. Freiwillig Versicherte (z. B. Selbständige, Freiberufler) können dagegen nach wie vor zusätzliche Zahlungen leisten.

beteiligt. In den neuen Bundesländern liegt dieser Anteil bei unter 50 Prozent und konzentriert sich im Wesentlichen auf den öffentlichen Dienst und einige wenige Branchen (z. B. Metall- und Elektroindustrie, Chemie, Bergbau, Bauwirtschaft, Banken und Versicherungen).

Wenn die betriebliche Altersvorsorge wirksam zur Verbesserung der Einkommenssituation im Alter beitragen soll, müssen auch Wege gefunden werden, um Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen. Dies gilt insbesondere in den neuen Ländern mit der überwiegend durch solche Unternehmen geprägten Wirtschaftsstruktur.

Die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge leidet auch darunter, dass die Leistungen bei einem Großteil der Verträge in der Auszahlungsphase erheblich durch die Belastungen mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen reduziert werden.

Denn während in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitgeberbeitrag durch den jeweiligen Rentenversicherungsträger übernommen wird, ist dieser Beitragsanteil in der betrieblichen Altersversorgung durch den Rentenbezieher zusätzlich zum eigenen Beitragsanteil zu übernehmen – oft als »Doppelverbeitragung« bezeichnet. Somit sind aktuell für einen Großteil der Betriebsrenten rund 18 Prozent – durchschnittlich 15,7 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie 2,35 Prozent in der Pflegeversicherung – der betrieblichen Bruttorente abzuführen.

Aus Sicht der Volkssolidarität muss diese übermäßige Belastung durch entsprechende gesetzliche Korrekturen verringert werden, wenn sich die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten wirklich lohnen soll. Dazu sollte eine Rückkehr zur hälftigen Beitragspflicht bei den Versorgungsbezügen sichergestellt werden, wie sie bis 2004 existierte.

## V. Rentengerechtigkeit in den neuen Ländern sichern

**Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, den Rückstand des Rentenwerts Ost gegenüber dem aktuellen Rentenwert durch steuerfinanzierte Zuschläge bis spätestens Ende 2019 auszugleichen und damit ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West zu ermöglichen.**

Die nach über 25 Jahren deutscher Einheit immer noch bestehende Teilung im Rentenrecht ist für viele Bürgerinnen und Bürger in Ost und West immer schwerer nachvollziehbar.

Mit der Anpassung des aktuellen Rentenwerts Ost um 5,95 Prozent zum 1. Juli 2016 ist ein **weiterer Schritt zur Angleichung an den für die alten Bundesländer gültigen aktuellen Rentenwert** erfolgt. Dies bedeutet eine Erhöhung des

- aktuellen Rentenwerts von 29,21 Euro auf 30,45 Euro
- aktuellen Rentenwerts Ost von 27,05 Euro auf 28,66 Euro.

Der aktuelle Rentenwert Ost steigt von bisher 92,6 Prozent zum 1. Juli 2016 auf dann 94,1 Prozent des aktuellen Rentenwerts für die alten Bundesländer.

Während die monatliche Bruttorente ab 1. Juli 2016 für den sogenannten Eckrentner<sup>31</sup> Ost

1.290 Euro beträgt, liegt sie für den Eckrentner in den alten Ländern bei 1.370 Euro.

Der Rückstand bei der monatlichen Bruttorente für den Eckrentner Ost verringert sich somit von bisher 97 Euro auf 80 Euro. Pro Entgeltpunkt sinkt der Rückstand von bisher 2,16 Euro auf nunmehr 1,79 Euro.

Die weitere Annäherung des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert ist erfreulich, dürfte aber in den Folgejahren angesichts der erwarteten geringeren Rentenanpassungen kaum in ähnlicher Höhe wie 2016 ausfallen. Auch der Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung lässt in seinen Modellrechnungen erkennen, dass nach der Rentenanpassung 2016 nur mit minimalen Schritten von jährlich 0,1 Prozentpunkten bei der Angleichung des Rentenwerts Ost an den der alten Länder zu rechnen ist.<sup>32</sup>

[31] Der sogenannte Eckrentner (oder Standardrentner) mit 45 Beitragsjahren und durchschnittlichem Verdienst dient als Vergleichsgröße. Real erreicht nur eine Minderheit der Rentenzugänge diese Werte.

[32] Siehe Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung, Übersicht C 1, S. 66 (Kabinettsfassung)

Die im Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 von CDU/CSU und SPD in Aussicht gestellte Perspektive, mit einem *Rentenüberleitungsabschlussgesetz* nach 30 Jahren deutscher Einheit im Jahre 2020 eine vollständige Angleichung des Rentenwerts Ost an den der alten Länder vorzunehmen, lässt sich allerdings nicht mit Prozentwerten hinter dem Komma realisieren.

Nach wie vor ist der Rückstand bei den Verdiensten Ost gegenüber denen in den alten Ländern hoch, so dass nicht von einer demnächst bevorstehenden Angleichung bei Löhnen und Gehältern und somit auch nicht bei den Renten auszugehen ist. Selbst bei optimistischer Betrachtung ist nicht damit zu rechnen, dass *allein* die Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an das Niveau der alten Länder ausreichend ist, um in absehbarer Zukunft eine Angleichung des Rentenwerts Ost ohne zusätzliche gesetzliche Regelungen zu erreichen. Der politische Handlungsbedarf im Bereich der gesetzlichen Rente ist offensichtlich.

Die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für Ende 2019 in Aussicht gestellte Lösung durch ein Rentenüberleitungsabschlussgesetz kann aber nur einen ersten Schritt eines noch zu bewältigenden Weges darstellen, der sich nicht allein auf eine rentenrechtliche Sicht beschränken kann. Denn maßgeblich bleibt auch die mit dem Einigungsvertrag 1990 in Art. 30, Absatz 5, übernommene Verpflichtung, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter auch die Angleichung bei den Renten zu vollziehen.

Unter diesem Gesichtspunkt setzt sich die Volkssolidarität dafür ein, unter Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom Dezember 2013 getroffenen Vereinbarungen die Angleichung bei den Ostrenten auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

**1.** Für die beabsichtigte »vollständige Angleichung« müssen bereits vor dem Jahr 2020 erste Teilschritte erfolgen.

Ein *erster* wichtiger Teilschritt ist die Angleichung des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert für alle pauschal bewerteten Zeiten, insbesondere für Zeiten der

- Kindererziehung
- Pflege von Angehörigen
- Ableistung von Wehrdienst/ Wehersatzdienst
- Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, dass dieser Schritt möglichst bald erfolgt und dafür von der Bundesregierung zeitnah ein Gesetzentwurf vorgelegt wird.

**2.** Eine gesetzliche Regelung muss zu leistungsrechtlichen Verbesserungen für Bestandsrentner sowie für erworbene Ansprüche der Beschäftigten führen. Durch steuerfinanzierte Zuschläge soll die unzureichende Lohnangleichung Ost-West ab 2017 kompensiert und so schrittweise das Ziel der vollständigen Angleichung bis 2020 erreicht werden.

Eine rein rechtliche Angleichung von Rentenwerten bzw. eine »kostenneutrale Umbasierung der Rentenwerte«, wie sie 2008 vom Sachverständigenrat der »Wirtschaftsweisen« vorgeschlagen wurde, lehnt die Volkssolidarität ab.

**3.** Für die Beschäftigten in den neuen Ländern darf es beim weiteren Aufbau ihrer künftigen Rentenansprüche keine gravierenden Verschlechterungen geben, z. B. durch eine generelle bzw. ersatzlose Streichung des Nachteilsausgleichs durch die Umwertung von Ost-Löhnen und -Gehältern für die Ermittlung der individuellen Rentenansprüche nach Anlage 10 des SGB VI. Gleichzeitig kann die Umwertung nicht auf Dauer aufrechterhalten werden, wenn die Angleichung des Rentenwerts Ost vollzogen wird.

Um Altersarmut in großem Umfang zu verhindern, sollte daher über geeignete Instrumente im Rentenrecht gesichert werden, dass insbesondere für langjährig Versicherte mit niedrigen Verdiensten in Ost und West eine Alterssicherung oberhalb des Grundversicherungsniveaus ermöglicht wird (z. B. durch die Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten).

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik muss der gesetzliche Mindestlohn so weiter entwickelt werden, dass er in absehbarer Zeit für langjährig Vollzeit-Beschäftigte eine strukturell armutsfeste Rente ermöglicht. Ferner gilt es, die tarifliche Bindung der Unternehmen deutlich zu verbessern und somit dafür zu sorgen, dass mehr Beschäftigte als bisher von Branchentarifverträgen profitieren können.

Dieser Weg könnte den Versicherten im gesamten Bundesgebiet nutzen und gleichzeitig eine Überwindung der Sonderregelungen Ost im Rentenrecht ermöglichen.

## VI. Rentenleistungen solide finanzieren

### 1. Sicherung ausreichender Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung

Die Volkssolidarität geht davon aus, dass die hier vorgeschlagen Schritte und Maßnahmen zur Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich finanzierbar sein müssen.

Dafür ist die Sicherung ausreichender Einnahmen, die zu drei Vierteln über Beiträge der Versicherten und zu einem Viertel durch steuerfinanzierte Leistungen des Bundes erfolgt, die Grundvoraussetzung. Maßgeblichen Einfluss auf diese Einnahmesituation haben die Entwicklung der versicherungspflichtigen Beschäftigung, die Höhe der Gesamt-Lohnsummen und der Umfang der Bundeszuschüsse.

Zukünftig sind jedoch nicht nur wachsende Belastungen auf der Ausgabenseite zu thematisieren, sondern auch solche, in den bisherigen Rentenreformen ausgeklammerten Entwicklungen, wie die jährlichen Produktivitätszuwächse, die sich in entsprechenden Lohnzuwächsen niederschlagen müssen und damit auch in höheren Einnahmen. Im Rahmen einer gerechteren Verteilung müssen sie genutzt werden, um Leistungsverbesserungen solide zu finanzieren.

Darüber hinaus sollten folgende Möglichkeiten für eine **Einnahme-Verbesserung** in Betracht gezogen werden:

**1. Aufgaben von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung** müssen nachhaltig durch Steuermittel des Bundes finanziert werden.

Dies gilt insbesondere für

- Kindererziehungszeiten
- Zeiten der Pflege von Angehörigen
- Absicherung des Risikos Tod (Hinterbliebenen- und Waisenrenten)
- Absicherung des Risikos von Langzeitarbeitslosigkeit

Trotz hoher Bundeszuschüsse kommt der Bund seinen Finanzierungspflichten in diesen Feldern nicht oder nur unzureichend nach. Negative Beispiele dafür sind Streichung der Beitragsabführung des Bundes für Langzeitarbeitslose ab 2011 sowie die Finanzierung der »Mütterrente« im Zeitraum 2014 bis 2019 vorrangig aus Beitragsmitteln.

Hier fordert die Volkssolidarität dringend einen Kurswechsel ein. Dabei ist auch zu

berücksichtigen, dass Rentnerinnen und Rentner ein wachsendes Aufkommen an Steuern aus ihren Renteneinkünften abführen – allein durch die Rentenanpassung 2016 einen Mehrbetrag von 720 Millionen Euro im Jahr 2017.<sup>33</sup>

**2. Wenn der Bund seinen Verpflichtungen zur besseren Finanzierung der Aufgaben mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung entsprechend nachkommt, sollte im Interesse einer Anhebung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente eine Anhebung des Beitragssatzes im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen** (d. h. bis 20 Prozent bis 2020 und bis maximal 22 Prozent bis 2030) nicht ausgeschlossen werden.

Dafür spricht auch, dass der ursprünglich erwartete Beitragssatzanstieg aufgrund der demografischen Entwicklung so nicht eingetreten ist.<sup>34</sup> Die zusätzliche Belastung für die Versicherten wäre vertretbar, wenn moderaten Anhebungen des Beitragssatzes eine bessere Rentenleistung gegenüber stehen würde.

**3. Mittel, die bisher für die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge** aufgebracht werden, müssen schrittweise **der gesetzlichen Rentenversicherung zugeführt** werden.

Es ist nicht vertretbar, wenn der Bund z. B. die »Riester-Rente« jährlich mit Zulagen in Höhe von ca. drei Milliarden Euro fördert, gleichzeitig aber im Zeitraum 2013 bis 2016 die Bundeszuschüsse für die gesetzliche Rentenversicherung um 3,5 Milliarden Euro reduziert.

**4. Zu prüfen ist auch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze.** Dabei wäre ein Abgehen vom Äquivalenzprinzip bei den über der heutigen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) liegenden Einkommensteilen im Interesse von mehr Solidarität innerhalb des Rentensystems ernsthaft zu erwägen.

[33] Rentenplus 2016 steigert Steuern, Ihre Vorsorge, 15. Dezember 2015

[34] Siehe die Beiträge von Klaus Michaelis (SoVD) und Markus Hofmann (DGB) im Sozialpolitischen Fachgespräch der Volkssolidarität »Lebensstandard im Alter sichern – Rentenniveau anheben« am 26. April 2016 unter [www.volkssolidaritaet.de/bundesverband/bundesverband-ev/aktuelles/sozialpolitik/fachgesprach-rente-rentenniveau](http://www.volkssolidaritaet.de/bundesverband/bundesverband-ev/aktuelles/sozialpolitik/fachgesprach-rente-rentenniveau)

## 2. Finanzierung der Lebensstandardsicherung in der Rente ist möglich

Gegenwärtig kann die gesetzliche Rentenversicherung auf eine stabile Finanzlage verweisen, die vor allem auf eine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen ist, die durch ein positives Wachstum und steigende Beschäftigung gekennzeichnet ist.

So lag die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung Ende 2014 bei rund 35 Milliarden Euro und Ende 2015 – trotz der Absenkung des Beitragssatzes zum 1. Januar 2015 von 18,9 auf 18,7 Prozent – bei 34,1 Milliarden Euro.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Ausgaben demografisch bedingt zunehmen werden und das »Abschmelzen« der Nachhaltigkeitsrücklage zur Sicherung der Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung am Ende dieses Jahrzehnts zusätzliche Maßnahmen erfordert.<sup>35</sup>

Die Forderung der Volkssolidarität, die Lebensstandardsicherung beizubehalten, das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente nicht weiter abzusenken, bei 50 Prozent vor Steuern zu stabilisieren und längerfristig auf 53 Prozent vor Steuern festzulegen, hätte deutliche Mehraufwendungen zur Folge.

Für die Finanzierbarkeit einer solchen Zielsetzung sowie ggf. weiterer Maßnahmen, einschließlich die Rücknahme von Kürzungen, wäre ein höherer paritätischer Beitragssatz notwendig als er heute und auch als er für 2020 und 2030 vorgesehen ist.

Dabei sollten jedoch folgende Faktoren berücksichtigt werden:

Der konsequente **Abbau der gegenwärtigen Schieflage in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung**, der durch eine unzureichende Lastentragung für gesellschaftlich notwendige Aufgaben durch den Bund verursacht wird, könnte entscheidend dazu beitragen, das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente zu stabilisieren und erst einmal auf eine Untergrenze von mindestens 50 Prozent vor Steuern anzuheben.

[35] Vgl. Alexander Gunkel: Bericht des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund, Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund am 3. Dezember 2015 in Berlin

Fehlfinanzierungen – und somit auch Ansätze für eine bessere Finanzierung der gesetzlichen Rentenleistungen – zeigen sich in folgenden Feldern:

- **Falsche Finanzierung der »Mütterrente«** vorrangig aus Beitragsmitteln (bis 2019 jährlich ca. **6,6** Milliarden Euro, anschließend weniger, da der Bund dann bis zu zwei Milliarden Euro übernimmt)
- Streichung der Versicherungsbeiträge für Langzeitarbeitslose seit 2011 (ca. **1,8** Milliarden Euro jährlich).
- Kürzung des **Bundeszuschusses** um insgesamt **3,5** Milliarden Euro im Zeitraum 2013 bis 2016.
- **Förderung der »Riester-Rente«** in Höhe von ca. **3** Milliarden Euro jährlich – Dieser Betrag könnte zumindest teilweise für die gesetzliche Rente eingesetzt werden.
- Verluste von ca. **1,5** Milliarden Euro jährlich durch die **sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung** in der betrieblichen Altersvorsorge.

Gleichzeitig sollte beachtet werden, dass ein höheres Leistungsniveau in der Rente auch **weniger Ausgaben für die Grundsicherung im Alter** erfordert, die laut Finanzplanung der Bundesregierung bis 2020 von heute 6,5 auf dann 8,8 Milliarden Euro, also um 35 Prozent, steigen werden.

Die **Einführung einer Erwerbstätigenversicherung** und weitere, o. a. Schritte könnten dazu beitragen, einen Beitragssatzanstieg selbst bei einer Anhebung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente zu begrenzen.<sup>36</sup>

[36] »Wenn alle Deutschen, also auch Selbständige und Beamte, in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, kann das Rentenniveau erhöht und gleichzeitig der Anstieg der Beiträge über einen langen Zeitraum gebremst werden. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue Langfristprojektion der Ruhr-Universität Bochum für das ARD-Magazin MONITOR. Die Berechnung von Prof. Martin Werding (Ruhr-Universität Bochum) simuliert bis ins Jahr 2060 hinein die Wirkung einer einheitlichen Erwerbstätigenversicherung. Wenn Selbständige und Beamte auch einzahlen würden, blieben die Beitragssätze demnach wesentlich länger stabil als nach dem jetzt geltenden System, selbst bei steigendem Rentenniveau. Würde die Politik das Rentenniveau beispielsweise von derzeit 47,8 Prozent wieder auf 52,6 Prozent erhöhen – den Wert vor der letzten Rentenreform 2001 – würde der Beitragssatz in 20 Jahren nur moderat steigen, auf 22,8 Prozent. Er wäre damit genauso hoch wie nach dem jetzt geltenden System, obwohl dieses zu einem deutlich niedrigeren Rentenniveau von nur noch 43,7 Prozent führt. Im Jahre 2060 läge der Beitragssatz bei Einführung einer Erwerbstätigenversicherung sogar fast zwei Prozentpunkte niedriger als im derzeitigen System – trotz des deutlich höheren Rentenniveaus.«  
Quelle: [www.presseportal.de/pm/6694/3300840](http://www.presseportal.de/pm/6694/3300840) vom 14. April 2016, 5:00 Uhr

Ein Sicherungsniveau von 53 Prozent sowie ggf. weitere Maßnahmen sind nur dann möglich und vertretbar, wenn die dann höheren Beiträge durch eine gerechte Verteilung der Belastungen im Rahmen der paritätische Finanzierung aufgebracht werden und die Arbeitgeberseite eine im Vergleich zur heutigen Situation höhere Belastung trägt.

Wenn bei einem höheren Beitragssatz als heute für Arbeitnehmer der Zwang entfielen, zusätzlich zu ihrem aktuellen Beitragsanteil von 9,35 Prozent bereits heute 4 bis 6 Prozent für die private Altersvorsorge aufzubringen, d. h. 13 bis 15 Prozent insgesamt, könnte die Belastung zwar teilweise geringer ausfallen – mit einem höheren Rentenniveau wären jedoch auf jeden Fall auch bessere Leistungen im Alter verbunden.

Bei entsprechenden Reformen zur Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung würden also auch die Belastungen gerechter verteilt.

Allerdings ist dabei stets zu berücksichtigen, dass die Kosten einer älter werdenden Gesellschaft nicht »weg« gerechnet werden können und somit auch höhere Beiträge kein Tabu sein dürfen.

### **3. Aufwendungen für die gesetzlichen Renten aus Bundesmitteln sind unverzichtbar**

Eine bessere Absicherung im Alter muss maßgeblich durch angemessene Einkommen,

eine gerechtere Besteuerung und eine sachgerechte Finanzierung versicherungsfremder Leistungen aus dem Bundeshaushalt gewährleistet werden.

Die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich im Jahre 2015 auf 62,4 Milliarden Euro (ohne Knappschaftliche Rentenversicherung) bei Einnahmen von insgesamt 275,6 Milliarden Euro<sup>37</sup>.

Sie sind auch in Zukunft unverzichtbar, insbesondere zur finanziellen Sicherung von sozialen Leistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, die im gesellschaftlichen Interesse liegen, und dürfen daher nicht gekürzt werden. Auch im Hinblick auf die Altersstruktur der Bevölkerung ist davon auszugehen, dass sie eher noch erhöht werden müssen. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, wie und welche Weichenstellungen in der Finanz- und Steuerpolitik erfolgen. Unter diesen Umständen ist es schwer nachvollziehbar, wenn wegen des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung immer wieder darauf hingewiesen wird, dass für die Alterssicherung – ob für eine bessere Absicherung gegen Altersarmut oder für einen Ausgleich der Differenz zwischen den unterschiedlichen Rentenwerten Ost und West – keine zusätzlichen Steuermittel aufgewendet werden können. Letztlich könnte sich dieses Herangehen auch als kontraproduktiv erweisen, wenn nämlich durch wachsende Aufwendungen für die Grundsicherung die heute schon absehbare Belastung der öffentlichen Haushalte deutlich ansteigt.

## **VII. Bedarfsorientierte Grundsicherung gegen Armut im Alter reformieren und Freibeträge für Renten- und Altersvorsorgeeinkünfte einführen**

**Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die soziale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als bedarfsorientierte Sicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte zu reformieren und fortzuentwickeln.**

Die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss auch künftig als nachrangige Sozialleistung dazu beitragen, Sicherungslücken von Renten-Biographien zu schließen, die nicht durch andere Einkünfte gedeckt werden können, und das

sozio-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Es muss gewährleistet werden, dass Menschen auch bei unzureichenden Alterseinkünften eine ausreichende Unterstützung erhalten,

[37] Vgl. Alexander Gunkel a. a. O. und Ihre Vorsorge: Einnahmen 2015 noch höher als erwartet, 2. Mai 2016. Im Vergleich zu 2015 beliefen sich die Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2007 auf 56,016 Milliarden Euro (ohne Knappschaftliche Rentenversicherung) bei Einnahmen von insgesamt 231,4 Milliarden Euro. Siehe Rentenversicherung in Zahlen 2008, Deutsche Rentenversicherung Bund, Juni 2008



die ihnen eine aktive gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Dies erfordert zugleich, dass die Lebensstandardsicherung bei der gesetzlichen Rente auf einem höheren Niveau erhalten bleibt, als dies durch die Rentenreformen bis zum Jahre 2030 vorgesehen ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Rentenversicherung nicht nur ihre Legitimation verliert, sondern auch in einem schleichenden Prozess – parallel zur Absenkung der Rentenleistungen – de facto durch die Grundsicherung ersetzt wird, weil immer mehr Menschen auf dieses Fürsorgesystem angewiesen sind. Eine solche »Basis«-Sicherung oder Bürger-Rente lehnt die Volkssolidarität ab, weil sie mittel- bis längerfristig zu einer Vereinheitlichung der Alterssicherung auf niedrigem Niveau und unabhängig von der Lebensarbeitsleistung führen würde.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII, Kapitel IV, setzt ein, wenn die Rente oder andere Einkünfte für das Alter und im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit für den Lebensunterhalt nicht ausreichen. Für diesen Fall haben alle Bürger ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf staatliche Unterstützung zur Sicherung ihres Existenzminimums und zur Gewährleistung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft.

Die Volkssolidarität setzt sich für grundlegende Verbesserungen in diesem wichtigen sozialen Sicherungssystem ein. Dazu hat sie im Jahre 2014 Vorschläge entwickelt und beschlossen.<sup>38</sup>

Sinkende Ansprüche aus der gesetzlichen Rente wegen Fehlentwicklungen im Arbeitsmarkt und aufgrund eines gesetzlich festgelegten sinkenden Rentenniveaus tragen dazu bei, dass die Anzahl der Leistungsbezieher in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Ende 2015 ca. 1 038 000, davon 536 000 ab 65-Jährige, d. h. ca. 3,2 Prozent in dieser Altersgruppe) weiter anwachsen wird. Die demografische Entwicklung beschleunigt diesen Prozess zusätzlich.

Schon heute schützt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht

[38] Siehe ausführlich: Menschenwürde im Alter für alle sichern – Grundsicherung im Alter fortentwickeln, Vorschläge der Volkssolidarität zur Reform der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hrsg. Volkssolidarität Bundesverband, Berlin 2015

ausreichend vor Armut. Zwischen der Armutsgefährdungsschwelle (917 Euro, 2014) und dem durchschnittlichen Bruttobedarf von Empfängern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (785 Euro, Ende 2015)<sup>39</sup> klafft eine Lücke von rund 130 Euro.

Problematisch ist der hohe Anteil der verdeckten Altersarmut. Nach Berechnungen der Armutsforschung bezieht deutlich weniger als die Hälfte der Anspruchsberechtigten über 65 tatsächlich Leistungen der Grundsicherung. In der heutigen Form trägt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch unzureichend altersspezifischen Anforderungen Rechnung (Alter als eigenständiger Lebensabschnitt, fehlende Möglichkeiten zur Verbesserung des eigenen sozialen Status).

Insgesamt besteht ein hoher sozialpolitischer Handlungsbedarf, um Altersarmut wirksamer zu begegnen.

Eine Reform der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss in Verbindung mit weiteren Ebenen der Armutsbekämpfung und den »vorgelagerten« Sicherungssystemen angegangen werden. Dazu gehört, die gesellschaftlichen Ursachen von Armut zu bekämpfen, die gesetzliche Rente wieder verstärkt auf die Lebensstandardsicherung auszurichten, das Absinken des Rentenniveaus zu stoppen und besonders von Altersarmut bedrohte Gruppe besser abzusichern.

Die Volkssolidarität unterbreitet folgende Vorschläge<sup>40</sup> für die Verbesserung der Leistungen und des Antragsverfahrens in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

- **Erhöhung des Regelsatzes** für eine alleinstehende Person auf 450 Euro monatlich (2014)
- **Einführung eines Freibetrags für Alters-einkünfte bei der Einkommensanrechnung**
  - ein Grundfreibetrag von 100 Euro plus
  - ein zusätzlicher Freibetrag für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Einkünfte aus der betrieblichen und privaten

[39] Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Empfängerinnen und Empfänger insgesamt, durchschnittliche Bedarfe im Dezember 2015, Statistisches Bundesamt unter [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter\\_03\\_BL\\_BQ\\_2015\\_DurchschnBetrVerschMerkmale.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Grundsicherung/Tabellen/Reiter_03_BL_BQ_2015_DurchschnBetrVerschMerkmale.html)

[40] Die auf die Leistungshöhe bezogenen Zahlen entsprechen dem Stand Ende 2014, sind aber grundsätzlich fortschreibungsfähig.

Altersvorsorge in Höhe von 15 Prozent des Regelsatzes, d. h. beim aktuellen Regelsatz für 2014 von 391 Euro insgesamt ca. 160 Euro

■ **Anhebung des Vermögensfreibetrags** auf 150 Euro pro Lebensjahr (mindestens aber 7.500 Euro) und **Erlaubnis zum Besitz eines Kraftfahrzeugs** im Wert bis zu 7.500 Euro

■ Eine **bessere Sicherung des Wohnraums**  
– Anhebung des Wohngeldes und Einführung einer Energiekostenkomponente mit dem Ziel, eine Abhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden<sup>41</sup>

– eine stärkere Berücksichtigung von altersspezifischen Aspekten und Härtefallkonstellationen bei Überschreitung der Kriterien für »angemessenen« Wohnraum (ist nur auf kommunaler Ebene bzw. in Landkreisen umzusetzen)

■ Das **Antragsverfahren für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll erleichtert werden.** Nach Kenntnis durch den Rentenversicherungsträger, dass aufgrund der Rentenhöhe offensichtlich ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII, Kapitel IV, besteht, leitet das zuständige Grundsicherungsamt von Amts wegen ein Antragsverfahren ein. Die Ermittlung eines eventuellen Leistungsanspruchs ist nur unter (freiwilliger) Mitwirkung des offensichtlich Leistungsberechtigten möglich.

Die Volkssolidarität setzt sich dafür ein, die Stigmatisierung der Grundsicherung im Alter und die heute festzustellenden Barrieren für den Zugang zu dieser Leistung der sozialen Sicherung abzubauen.

[41] Die Anfang 2016 in Kraft getretene Reform des Wohngeldes war überfällig. Sie trägt dazu bei, zumindest zeitweise den Anstieg der Anzahl von Grundsicherungsbeziehern im Alter zu verlangsamen. Notwendig wäre jedoch eine jährliche Fortschreibung und Neufestsetzung der Grenzen, die eine Wohngeldleistung ermöglichen, da vor allem in städtischen Ballungsräumen Mieten stark ansteigen.

## **Impressum**

Herausgeber: Volkssolidarität Bundesverband e.V.  
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin  
Telefon: 030/27 89 70  
E-Mail: bundesverband@volkssolidaritaet.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Alfred Spieler

Gestaltung: TRIALON Marketing & Kommunikation GmbH  
Titelfoto: [istockphoto.com/nullplus](https://www.istockphoto.com/nullplus)

Stand: 2. Juli 2016

